



54. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 24.08.2011, 17:00 Uhr
Ort, Raum: R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29. Juni 2011

- 3 Konzessionsverträge Strom der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0826 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 4 Abschluss Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung in den Vertragsgebieten Eiche, Golm, Grube und Satzkorn
11/SVV/0278 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
auch Ortsbeiräte Eiche, Golm, Grube und Satzkorn

- 5 Kontrolle kommunaler Immobilienverkäufe
10/SVV/1054 Fraktion DIE LINKE

- 6 Beirat für Bauvorhaben Goetheschule, Einstein- und Humboldtgymsnasium
11/SVV/0117 Fraktion FDP

- 7 Beirat für Begleitung Bauvorhaben Stadtteilschule
11/SVV/0483 Fraktion CDU/ANW

- 8 Rotation in korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereichen
11/SVV/0333 Fraktion Die Andere
neue Fassung vom 03.05.2011
mit Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

9	Korruptionsbekämpfung 09/SVV/0603	Fraktion FDP/ (Familien-Partei)
10	Kreditaufnahme der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Haushaltssatzung 2010 11/SVV/0557	Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
11	EWP	
11.1	Tiefenprüfung EWP 11/SVV/0454	Fraktion CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
11.2	Vorgänge EWP 11/SVV/0437	Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen, FDP neue Fassung mit Ea der Fraktion B90/Die Grünen
11.3	Umstände der Aufhebungsvereinbarung 11/SVV/0490	Fraktion FDP
11.4	Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Auswahl der Geschäftsführer in städtischen Beteiligungen 11/SVV/0491	Fraktion FDP mit Änderungsantrag der Fraktion Grüne/B90
11.5	Begrenzung von Geschäftsführergehältern in städtischen Betrieben 11/SVV/0387	Fraktion Die Andere
11.6	Erweiterung Aufsichtsräte 11/SVV/0474	Fraktion Die Andere
11.7	Änderung des Gesellschaftervertrages der PRO POTSDAM GmbH 11/SVV/0436	Fraktion FDP
11.8	Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der PRO POTSDAM GmbH 11/SVV/0341	Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
11.9	Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der EWP entsandten städtischen Vertreter/innen	Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

11/SVV/0501

- | | | |
|-------|--|--|
| 11.10 | Einführung des Partizipativen Sponsorings in städtischen Unternehmen
11/SVV/0472 | Fraktion Die Andere |
| 11.11 | Mitgliedschaft städtischer Betriebe bei Transparency International
11/SVV/0473 | Fraktion Die Andere |
| 11.12 | Sponsorenleistungen durch die EWP
11/SVV/0484 | Fraktion BürgerBündnis
neue Fassung |
| 11.13 | Bürgerbeteiligung an der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
11/SVV/0492 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Neue Fassung |
| 11.14 | Veröffentlichung der Kosten des Stadtwerkefestes
11/SVV/0493 | Fraktion FDP |
| 11.15 | Sportförderkonzept
11/SVV/0503 | Fraktion FDP |
- Nichtöffentlicher Teil**
- | | | |
|-------|--|---|
| 11.16 | Beauftragung der Rechtsanwälte Freyschmidt, Frings, Pananis, Venn, Bärlein mit der strafrechtlichen Sonderprüfung in der EWP
11/SVV/0612 | Oberbürgermeister, SB Steuerung und Service |
|-------|--|---|

Öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 12 | Brauhausberg | |
| 12.1 | Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg
11/SVV/0388 | Fraktion DIE LINKE |
| 12.2 | Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges
11/SVV/0423 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 12.3 | Konkretisierung Masterplan Brauhausberg
11/SVV/0434 | Fraktion FDP |
| 13 | Anpassung Gesamtbudget Fraktionsfinanzierung | Fraktionen FDP, CDU/ANW, DIE |

LINKE
neue Fassung vom 24.05.2011
mit Ergänzungsantrag der
Fraktion Die Andere

11/SVV/0438

14 Mitteilungen der Verwaltung

14.1 Zwischenbericht zum Thema 'Bürgerbeteiligungen'

14.2 Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam
2010

Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und
Berichtswesen

11/SVV/0414

14.3 Bericht über das Ergebnis der Prüfung bezüglich
des beabsichtigten Verkaufs von städtischen
Wohnungen in der Waldstadt

Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und
Berichtswesen

11/SVV/0469

14.4 Information über die Umsetzung des Beschlusses
'Belag Sportplatz Westkurve'
gemäß Beschluss: 11/SVV/0444

14.5 Jahresbericht SIKO

14.6 Information zum Sachstand Archiv e. V.

aus HA 29.06. - soll ein
Zwischenbericht sein

15 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

16 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen
die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 29. Juni 2011

17 Geschäftsbesorgungsvertrag zur Bewirtschaftung
des Sportparks Luftschiffhafen durch die
Luftschiffhafen Potsdam GmbH

Oberbürgermeister, FB Schule
und Sport

11/SVV/0408

18	Verhandlungsverfahren zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Landeshauptstadt Potsdam zur Aufnahme und Verwahrung von Fundtieren und Verwahrtieren, verbunden mit sozialpädagogischen / sozialtherapeutischen Betreuungsleistungen für Jugendliche und junge Erwachsene 11/SVV/0429	Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
19	Verkauf der Grundstücke Turmstraße / Im Schäferfeld in Drewitz 11/SVV/0556	Oberbürgermeister, Servicebereich Recht und Grundstücksmanagement
20	Weiterverkauf von Ufergrundstücken 11/SVV/0611	Oberbürgermeister, SB Recht und Grundstücksangelegenheiten
21	Mitteilungen der Verwaltung	
21.1	Stand der Liquidation der EGF Entwicklungsgesellschaft Fahrland mbH i. L. 11/SVV/0608	Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
22	Sonstiges	



öffentlich

Betreff:

Konzessionsverträge Strom der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 11.10.2010

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.11.2010	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor Verlängerung oder Neuvergabe, der jeweils auslaufenden Konzessionsverträge für die Stromversorgung der Landeshauptstadt Potsdam beiliegenden und mit Rechtsgutachten gesicherten Musterkonzessionsvertrag zu prüfen. Die Prüfung soll auch Handlungsoptionen einer Netzübernahme durch die EWP sowie eine Kooperation der EWP mit anderen Netzbetreibern umfassen.

Die EWP erstattet der Stadt jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgaben Bericht.

Gez. Nils Naber
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vergebenen Wegerechte für die Verlegung und den Betrieb von Stromversorgungsleitungen im Stadtgebiet sind Gegenstand der sogenannten Konzessionsverträge zwischen Netzbetreiber und der Stadt. Diese Verträge dürfen eine Laufzeit von max. 20 Jahren nicht überschreiten. Dem Neuabschluss eines solchen Konzessionsvertrages ist eine öffentliche Bekanntmachung der Beendigung des laufenden Vertrages im (elektronischen) Bundesanzeiger vorzuschalten. Gegenwärtig sind eine ganze Reihe solcher Bekanntmachungen nach § 46 Abs. 3 Energie Wirtschaftsgesetz (EnWG) im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Bekanntmachung gemäß EnWG ist mit einer Aufforderung zur Bewerbung für eine Verlängerung bzw. eines Neuabschlusses des Konzessionsvertrages verbunden. Damit besteht die Möglichkeit, Abschlüsse im Sinne des Musterkonzessionsvertrages zu schließen.

Anlage: Musterkonzessionsvertrag ist im RIS hinterlegt

Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb
eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt

zwischen der

Energie und Wasser Potsdam GmbH
(nachstehend „EWP“ genannt)

und

Landeshauptstadt Potsdam
(nachstehend „Stadt“ genannt)

– alle gemeinsam nachfolgend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet –

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines
Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung unter Nutzung öffentlicher
Verkehrswege der Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche,
effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im
Stadtgebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten.
Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Stadt und die EWP vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes	3
§ 2	Grundstücksbenutzung	3
§ 3	Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt	5
§ 4	Erdverkabelung	7
§ 5	Abstimmung zwischen EWP und Stadt über Baumaßnahmen	8
§ 6	Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen	12
§ 7	Änderung der Verteilungsanlagen	12
§ 8	Haftung	13
§ 9	Förderung dezentraler Stromerzeugung	14
§ 10	Konzepte zur Elektromobilisierung	16
§ 11	Steigerung der Energieeffizienz	16
§ 12	Vertragsdauer und Kündigungsrecht	18
§ 13	Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch die EWP	19
§ 14	Informationspflichten	19
§ 15	Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch die Stadt	22
§ 16	Schlussbestimmungen	23

§ 1

Art und Umfang des Betriebs des Elektrizitätsversorgungsnetzes

(1) Die EWP errichtet und betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt (Elektrizitätsversorgungsnetz), das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt.

(2) Die EWP ist verpflichtet, das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten. Dabei wird die EWP die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.

(3) Die EWP wird das Elektrizitätsversorgungsnetz jederzeit so erhalten und gestalten, dass es an die Stadt in Ausübung des in § 15 vereinbarten Kaufrechts mit Auslaufen dieses Vertrages unverzüglich und ohne erhebliche Entflechtungsmaßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben werden kann.

(4) Die Bestimmung des Grundversorgers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen; derzeit ist die E.ON edis AG Grundversorger im Vertragsgebiet.

§ 2

Grundstücksbenutzung

(1) Die Stadt gestattet der EWP, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer) über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb eines

Elektrizitätsversorgungsnetzes nach § 1 Abs. 1 zu benutzen (qualifiziertes Wegenutzungsrecht).

Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Anlagen, Einrichtungen und Leitungen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz nach S. 1 gehören, zugleich aber auch einem überörtlichen Versorgungszweck dienen.

Soweit öffentliche Verkehrswege der Stadt für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern genutzt werden sollen und diese Leitungen nicht zu dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet gehören, ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(2) Benötigt die EWP zur Errichtung von Umspannanlagen, Schalt- und Transformatorenstationen sowie von Gebäuden (sonstigen Anlagen) Stadteigene Grundstücksflächen, so wird die Stadt diese, sollten sie von der EWP nicht käuflich erworben werden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen.

(3) Für gemäß Absatz 2 genutzte Grundstücksflächen räumt die Stadt dem EWP auf dessen Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die EWP zahlt dafür an die Stadt ein einmaliges Entgelt in angemessener Höhe, bei dessen Bemessung u. a. der Grundstückswert und der Grad der Beeinträchtigung des Grundstücks Berücksichtigung finden. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten die mit den Forstbehörden und Bauernverbänden vereinbarten Sätze. Auch die für die Einräumung der Dienstbarkeit anfallenden Kosten trägt die EWP.

(4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen des EWP befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die EWP rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der EWP nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen des EWP zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Absatz 3 Sätze 2 ff. gelten entsprechend.

(5) Gestattet die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in ihren öffentlichen Verkehrsflächen bzw. über ihr vom EWP zu nutzendes Eigentum, weist sie diesen darauf hin, sich mit dem EWP über die Leitungsführung zu verständigen. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten zu vereinbaren.

(6) Bei Abschluss von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 EnWG mit Dritten wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – soweit gesetzlich zulässig – den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Leitungen vereinbart wird, welche die Stadt nicht ungünstiger als nach § 7 dieses Vertrages stellt.

(7) Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen. Für durch die EWP neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt

(1) Für die Einräumung des Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 bezahlt die EWP an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

(2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifkunden im Niederspannungsnetz sind die beiden Abgrenzungskriterien nach § 2 Abs. 7 S. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 01.11.2006 kumulativ anzuwenden. Erfolgt bei einem Kunden keine registrierende Leistungsmessung, so gilt er als Tarifkunde. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der EWP für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die EWP in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der EWP dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum der Stadt mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die EWP für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.

(3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von dem EWP vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung vom EWP detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung der Konzessionsabgabenzahlung am Ende des Kalenderjahres schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Reduzierung der Abschlagszahlung abstimmen.

(4) Die EWP wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung überprüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben.

(5) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 % auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte im Niederspannungsnetz, die sie für den Netzzugang von eigen-genutzten Anlagen für die Stromabnahme für den gemeindlichen Eigenverbrauch zu bezahlen hat. Der Nachlass wird in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe der Stadt sowie Eigengesellschaften der Stadt.

§ 4

Erdverkabelung

(1) Die EWP führt innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete insbesondere bei Neubau-, Stadt- und Dorfsanierungsmaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerungen des Netzes eine Erdverkabelung durch. Es kann die Erdverkabelung verweigern, soweit sie nachweist, dass ihr die Erdverkabelung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Auf Verlangen der Stadt muss die Begründung der Ablehnung auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche konkreten Maßnahmen und damit verbundene Kosten zur Erdverkabelung erforderlich wären; die Begründung kann nachgefordert werden. Die Kosten für dieses Verfahren trägt die EWP.

(2) Sollte die EWP nachweisen, dass ihr die Erdverkabelung nach den vorstehenden Regelungen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, so hat die EWP die Erdverkabelung dennoch vorzunehmen, wenn die Stadt dies fordert und die tatsächlichen Mehrkosten soweit ausgleicht, dass die Erdverkabelung für die EWP wirtschaftlich zumutbar ist. Die EWP hat der Stadt vor Durchführung der Maßnahme diesen Mehrkostenanteil verbindlich zu benennen. Hierzu legt die EWP der Stadt eine nachvollziehbare Kalkulation vor.

§ 5

Abstimmung zwischen der EWP und Stadt über Baumaßnahmen

(1) Die Vertragspartner stellen unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten einen Zeitplan für ein Jahr auf, in dem die Vorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden, insbesondere für folgende Vorhaben:

- Sanierung und Ausbau des Elektrizitätsversorgungsnetzes,
- Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen sowie
- Straßenbaumaßnahmen der Stadt.

Ausgenommen sind Maßnahmen nach Absatz 3.

(2) Vor der Durchführung von Arbeiten am Elektrizitätsversorgungsnetz auf bzw. in öffentlichen Verkehrswegen der Stadt (vgl. § 2 Abs. 1) wird die EWP rechtzeitig die Einwilligung der Stadt unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von in der Regel 15

Arbeitstagen einholen. Die EWP beschafft rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für die Maßnahme. Die EWP wird die Durchführung der Maßnahme, insbesondere den Trassenverlauf von Leitungen, mit der Gemeinde abstimmen. Die Stadt wird die EWP bei der Trassenfindung, der Erlangung öffentlichrechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Nach der endgültigen Trassenabstimmung erstellt die EWP einen Wegeplan der betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen im Maßstab von 1:500 oder 1:1000 mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, Standorten von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm in 1 m Höhe über Erdgleiche mit Abständen bis zu 2 m. Diesen Wegeplan fügt die EWP dem Antrag auf Erteilung der Einwilligung bei. Die Einwilligung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.

(3) Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Baugruben zur Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen oder Kabelschächten mit einer Grabenlänge von maximal 50 m im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine Anzeige an die Stadt. Die Maßnahme wird in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeiten (einschließlich Wegeplan im Maßstab von 1:500 oder 1:1000) der Stadt rechtzeitig vor Baubeginn (möglichst 10 Arbeitstage) angezeigt. Widerspricht die Stadt der Durchführung der Arbeiten, gilt der Einwilligungsvorbehalt nach Abs. 2 S. 1.

(4) Sowohl in den Fällen des Abs. 2 als auch des Abs. 3 beginnt die EWP zum abgestimmten Zeitpunkt mit den Arbeiten.

(5) Sofern Arbeiten der EWP auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt der un-aufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden an seinem Elektrizitätsversorgungsnetz dienen, ist die Stadt hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Ist eine statische Berechnung für die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, ihre Befestigungen an Ingenieurbauwerken selbst, für Bauhilfsmaßnahmen sowie Bauverfahren erforderlich, legt die EWP die Berechnung in geprüfter Form der Stadt vor.

(7) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von dem EWP rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, stellt die EWP sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.

(8) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die EWP trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt die EWP die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie.

(9) Die EWP hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, die durch Arbeiten der Stadt beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen des EWP entsprechend behandeln.

(10) Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten wird die EWP auf eigene Kosten die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die EWP darf die Arbeiten nur von einer zuverlässigen Fachfirma ausführen lassen.

(11) Falls die Arbeiten der EWP an ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat die EWP den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen.

(12) Die Stadt kann an Stelle der Wiederherstellung nach Abs. 10 den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

(13) Nach Beendigung der von der EWP auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt ausgeführten Bauarbeiten findet auf Verlangen eines Vertragspartners, welches innerhalb eines Monats nach der Mitteilung der EWP an die Stadt über die Beendigung der Bauarbeiten zu stellen ist, eine gemeinsame Besichtigung (Abnahme) statt. Über die Besichtigung wird eine von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt. In diese Niederschrift werden festgestellte Mängel aufgenommen sowie Meinungsunterschiede über das Vorliegen von Mängeln dokumentiert. Festgestellte Mängel sind von der EWP auf eigene Kosten zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der EWP beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine Nachabnahme statt.

(14) Der Anspruch der Stadt auf Wiederherstellung des vorherigen bzw. eines gleichwertigen Zustands sowie der Anspruch auf Zahlung des für die Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit dem 1.1. des Jahres zu laufen, das auf die Abnahme folgt; wurde keine Abnahme durchgeführt, beginnt die Frist mit dem 1.1. des Jahres zu laufen, das auf das Ende der Baumaßnahme folgt.

(15) Die EWP zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der EWP zu deren Vorteil erbringt. Die Stadt beziffert ihren zusätzlichen Aufwand im konkreten Fall.

(16) Die EWP informiert die Stadt mit Vertragsschluss über ihre Absichten, das Netz baulich zu verändern. Spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss legt die EWP unentgeltlich Karten vor bzw. überlässt Daten, die den Stand des bis dahin errichteten Elektrizitätsversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt (Bestandsplanwerk) und der künftigen Planungen (Planungsübersicht) wiedergeben. Zur Aktualisierung des Bestandsplanwerkes wird die EWP jeweils zum 30. November eines Kalenderjahres Änderungen am Elektrizitätsversorgungsnetz mitteilen. Dabei hat die Stadt das Wahlrecht, ob sie alleine Änderungen im Bestand oder jeweils einen aktuellen Gesamtbestand von der EWP erhält. Die Stadt erhält die Daten unentgeltlich in dem von ihr bestimmten Datenformat. Auf Nachfrage der Stadt gibt die EWP kostenlos und unverzüglich Auskünfte über das Elektrizitätsversorgungsnetz, soweit die nachgefragten Daten der Stadt noch nicht überlassen worden sind.

(17) Auf der Grundlage der ihr nach Abs. 16 zur Verfügung gestellten Daten trifft die Stadt die erforderlichen Vorkehrungen, um das Elektrizitätsversorgungsnetz nicht zu beschädigen, soweit sie Arbeiten auf ihren öffentlichen Verkehrsflächen durchführt.

§ 6

Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen

(1) Werden Teile des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von der EWP genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die EWP nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der EWP verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

(2) Werden Teile des Elektrizitätsversorgungsnetzes samt Zubehör einschließlich Umspannstationen von der EWP nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt genutzt, jedoch auch nicht still gelegt, findet § 2 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Nicht genutzte oder anders genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der EWP und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die EWP hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen. Nicht genutzte Anlagen sind durch die EWP zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 5 Abs. 16 anzugeben.

§ 7

Änderung der Verteilungsanlagen

(1) Die Stadt kann eine Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die EWP trägt die entstehenden Kosten für eine Änderung nach Abs. 1. War die zu ändernde Anlage, Einrichtung oder Leitung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der Stadt nach § 5 Abs. 2 abgestimmt, dann trägt die Stadt die objektiv notwendigen Kosten für die effiziente Durchführung der von ihr verlangten Änderung. Die Kostentragungspflicht der Stadt ist begrenzt durch den kalkulatorischen Restbuchwert der zu ändernden Anlage im Sinn der Regulierung der Netzentgelte. Die EWP hat der Stadt die erforderlichen Daten, insbesondere die kalkulatorischen Restbuchwerte, bereits zur Vorbereitung einer Entscheidung über ein Änderungsverlangen nach Abs. 1 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegen Dritte oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Ersatzzahlungen oder Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

(4) Für die Änderung sonstiger Anlagen nach § 2 Abs. 2 sowie für die Änderung dinglich gesicherter sonstiger Anlagen nach § 2 Abs. 3 gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 8

Haftung

(1) Die EWP haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des

Elektrizitätsversorgungsnetzes entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der EWP ankommt, wird die EWP nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist.

(2) Die EWP wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes ergeben. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit dem EWP abstimmen. Die Stadt haftet der EWP. Die §§ 9 bis 11 des vorliegenden Vertragsentwurfs sind stark energiepolitisch geprägt. Insoweit hat jede Gemeinde, die prüft, ob sie auf Vorschläge aus diesem Vertragsentwurf zurückgreift, für sich konkret im Einzelnen zu entscheiden, welche Ansätze ihr zweckmäßig erscheinen und welche nicht. Entsprechend diesem politischen Willensbildungsprozess sind die Formulierungen dieses Vertragsentwurfs dann zu übernehmen, zu modifizieren oder auch nicht zu übernehmen.

nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigungen dessen Anlagen und Einrichtungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. § 7 Abs. 2 (kalkulatorischer Restbuchwert als Obergrenze) gilt entsprechend.

§ 9

Förderung dezentraler Stromerzeugung1

(1) Die EWP sowie die Stadt bekennen sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sowie von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

(2) Die EWP und die Stadt entwickeln gemeinsam für das Stadtgebiet ein Konzept, um Interessierte über die Möglichkeiten dezentraler Stromerzeugung im Sinne des Absatzes 1 zu informieren und setzen dieses Konzept um. Das Konzept wird der Öffentlichkeit im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit vorgestellt und anschließend regelmäßig in angemessenen Abständen überarbeitet und aktualisiert. Interessierte sind insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte nach dem EEG, öffentliche und private Förderung sowie über alle notwendigen Schritte zu Errichtung und Betrieb von dezentralen Stromerzeugungsanlagen zu informieren.

(3) Jedermann, der die Errichtung dezentraler Stromerzeugungsanlagen plant, kann im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit dem EWP zu Fragen des Netzanschlusses, den damit verbundenen Kosten oder des Netzzugangs eine „kommunale Schlichtungsstelle“ für Fragen der dezentralen Stromerzeugung in der Stadt anrufen. Die kommunale Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammen, die für eine gewisse Dauer oder für einzelne Schlichtungsverfahren benannt werden können. Der EWP und der Stadt steht jeweils das Benennungsrecht für einen Beisitzer zu. Den Obmann, der unabhängiger Energieberater sein soll, benennen die EWP und die Stadt gemeinsam. Können sich die EWP und die Stadt nicht binnen 14 Tagen nach Anrufung der kommunalen Schlichtungsstelle auf einen Obmann einigen, wird der oder die Vorsitzende der Clearingstelle EEG des Bundes von der EWP oder der Stadt ersucht, einen geeigneten Obmann zu benennen. Die Stadt stellt auf ihre Kosten Räumlichkeiten für Beratungen und mündliche Verhandlung der kommunalen Schlichtungsstelle zur Verfügung. Die EWP und die Gemeinde erstatten jeweils zu gleichen Teilen dem Obmann und den Beisitzern notwendige Auslagen und leisten einen angemessenen Aufwandsersatz.

(4) Die Stadt plant, auf öffentlichen Gebäuden Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen bereitzustellen, die von Stadteinwohnern finanziert und betrieben werden (sog. Bürgersolaranlagen). Die EWP und die Stadt

informieren Stadteinwohner über geplante Bürgersolaranlagen im Stadtgebiet. Die EWP bringt ihr energiewirtschaftliches Know-how bei der Konzeption und Umsetzung von Bürgersolaranlagen ein. Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit über realisierte Bürgersolaranlagen-Projekte im Stadtgebiet.

(5) Die EWP informiert die Stadt bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Stadtgebiet gemäß Absatz 1 im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über

1. die Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen gemäß Absatz 1,
2. die installierte Netzanschlussleistung der Stromerzeugungsanlagen gemäß Absatz 1,
3. den Umfang der Stromerzeugung und –einspeisung gemäß Absatz 1 in Kilowattstunden pro Jahr,
4. den Anteil des dezentral erzeugten Stroms gemäß Absatz 1 an der Gesamt-Strommenge im örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetz sowie
5. drohende Netzengpässe im örtlichen Stromverteilnetz,
6. die Entwicklung beim Einsatz intelligenter Stromzähler und
7. die Entwicklung der Netzintelligenz.

Die Angaben gemäß Satz 2 Nummern 1 bis 3 Werden nach den eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des EEG bzw. nach den zuschlagsberechtigten Anlagentypen im Sinne des KWKG aufgeschlüsselt.

§ 10

Konzepte zur Elektromobilität

(1) Die EWP und die Stadt beabsichtigen, Möglichkeiten zur Elektromobilität zu ermitteln und entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

(2) Die EWP legt der Stadt zu diesem Zweck spätestens im zweiten Jahr der Vertragslaufzeit ein Konzept zur Einrichtung von öffentlichen Stromsteckdosen mit intelligentem Abrechnungsmodus für den ruhenden Verkehr im Stadtgebiet vor, mittels derer Batterien von PKW als Netzpuffer für erneuerbare Energien oder sonstige Leistungsspitzen verwendet werden können.

§ 11

Steigerung der Energieeffizienz

(1) Die EWP wird die Stadt bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Es wird die hierfür erforderlichen Daten auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die Stadt einen Dritten mit der Aufstellung eines solchen Konzeptes beauftragt, wird die EWP nach Abstimmung über den Auftragnehmer und den Umfang des konkreten Auftrags, die Hälfte der hierfür erforderlichen Kosten tragen.

(2) Sofern in der EWP zu diesem Zweck allgemein Mittel bereit stehen, berät die EWP die Netznutzer im Stadtgebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Strom. Die EWP erstattet der Stadt hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgaben Bericht.

(3) Sofern die EWP auch mit anderen Städten/Kreisen über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Stromnutzung verhandelt, wird sie entsprechende Verhandlungen auch mit der Stadt führen.

(4) Pro Jahr der Vertragslaufzeit wird die EWP entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik die im Elektrizitätsversorgungsnetz anfallende Leitungsverluste durchschnittlich um 0,5 % im Verhältnis zu der jeweils jährlich transportierten Strommenge mindern, es sei denn, die EWP weist nach, dass ihr die Minderung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die EWP legt der Stadt mit der jährlichen Abrechnung der Konzessionsabgaben einen Bericht über die im Vorjahr bestehenden Leitungsverluste im Elektrizitätsversorgungsnetz vor. Auf Verlangen der Stadt lässt die EWP diesen Bericht durch einen Sachverständigen nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

(1) Dieser Vertrag beginnt am ... und endet am .

(2) Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten und des fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Stadt kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn innerhalb der EWP oder innerhalb des Unternehmens, welches die EWP beherrscht:

a) der Anteil des heute beherrschenden Gesellschafters auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile sinkt oder

b) ein Gesellschafter, der heute weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, diesen Anteil auf über 50 % erhöht oder

b) ein neuer Gesellschafter hinzutritt, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt. Die EWP hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen. Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung nach S. 3 gegenüber der EWP schriftlich erklärt hat.

(4) Überträgt die EWP Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger gilt Abs. 3 entsprechend. § 13 bleibt unberührt.

§ 13 Übereignung oder Belastung von Netzbestandteilen durch die EWP

(1) Sollte die EWP das Eigentum am Elektrizitätsversorgungsnetz oder an einzelnen Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen desselben an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat es dies der Stadt mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die EWP sichert zu, im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, damit die Stadt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Kaufrecht nach § 15, auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann.

(2) Sind der Dritte und die EWP keine verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes, steht der Stadt ein Ankaufsrecht entsprechend § 15 dieses Vertrages zu. Die Vertragspartner regeln in diesem Fall die Nutzungsrechte der EWP an den betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes bis zum Ablauf dieses Konzessionsvertrages in einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung.

§ 14 Informationspflichten

(1) Die EWP stellt der Stadt die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten unentgeltlich zur Verfügung. Die in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Informationen spätestens 1 Jahr nach Vertragsschluss, alle in Abs. 2 genannten Informationen dann 7 Jahre, 12 Jahre, 17 Jahre nach Vertragsschluss sowie im Fall der Beendigung des Vertrages nach § 12 Abs. 1 mit Ende des Vertrages. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, insbesondere auf Grund von § 12 Abs. 3 oder 4, stellt die EWP der Stadt die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung.

(2) Die EWP hat der Stadt alle Daten zu überlassen, die das Elektrizitätsversorgungsnetz betreffen. Die Informationspflicht umfasst insbesondere:

der Stadt ist die EWP verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit die EWP ihre Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat. 3(4) Die EWP hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich zu informieren.

1. Pläne des Elektrizitätsversorgungsnetzes, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehörenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen);
2. die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehörenden Bestandteile zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagegegenständen, sowie die kalkulatorischen Restbuchwerte sowohl auf Anschaffungskosten- wie Tagesneuwertbasis unter Berücksichtigung der seit der jeweiligen Inbetriebnahme der einzelnen Anlagegüter nach dem vorgelegten Mengengerüst den kalkulatorischen Abschreibungen tatsächlich zugrunde gelegten Nutzungsdauern gemäß § 6 StromNEV;
3. eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum der EWP stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz dienen;
4. eine Aufstellung über die Stromentnahmen von Tarifkunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr;
5. eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren);
6. ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte der EWP, die der örtlichen Versorgung bzw. deren Sicherung dienen;
7. ein an den inhaltlichen Anforderungen des § 15 Abs. 3 ausgerichtetes Konzept für die Netzentflechtung.
8. Die Informationen müssen sich jeweils auf dem Stand zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres der EWP befinden.

(3) Die Stadt erhält die Daten unentgeltlich in dem von ihr bestimmten Datenformat. Auf Anforderung) Die EWP unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden. In gleicher Weise berichtet die EWP der Stadt vom Ergebnis dieser Ermittlungen.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten privaten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- bzw. Informationspflicht, insbesondere aus Kommunalrecht, oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 EnWG weiter gegeben werden. Die Bestimmungen des EnWG zum informationellen Unbundling sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von den Vertragspartnern beachtet.

§ 15

Übernahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes durch die Stadt

(1) Die Stadt hat das Recht, nach Beendigung dieses Vertrages das im Eigentum der EWP stehende Elektrizitätsversorgungsnetz einschließlich der Messeinrichtungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 zu übernehmen, insbesondere käuflich zu erwerben. Sofern die EWP gesetzlich verpflichtet ist, das Elektrizitätsversorgungsnetz einem Dritten als neuem Inhaber eines qualifizierten Wegenutzungsrechts zu überlassen, verpflichtet sich die Stadt gegenüber der EWP zur Erfüllung dieser Pflicht.

(2) Macht die Stadt von dem Übernahmerecht nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen der EWP zu übernehmen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz gehören. Soweit Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Elektrizitätsversorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegegenstand.

(3) Für den Fall der Übernahme des Netzes haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungs-Sicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgende Grundsätze: Die EWP trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes insbesondere durch messtechnische oder galvanische Trennung an den Verbindungsstellen zu den Netzteilen, die sie behält. Weiter trägt sie die Kosten für die Verbindung dieser bei ihr verbleibenden Netzteile zu einem neuen Netz. Die Stadt trägt die Kosten der Einbindung des von ihr übernommenen Netzes in das Netz des neuen Netzbetreibers.

(4) Der Kaufpreis für das Netz ist der Ertragswert. Das ist der Betrag, der aus Sicht eines objektiven Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetriebes einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Netzbetrieb andererseits für den Erwerb des Netzes kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint. Dabei ist vorrangig die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten geleistete und noch nicht aufgelöste Zuschüsse zu berücksichtigen.

(5) Jeder Vertragspartner kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung beim EWP Verhandlungen über den Kaufpreis fordern.

(6) Die Stadt kann das Kaufrecht gemäß Abs. 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß der vorstehenden Absätze auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Stadtgebiet geschlossen hat.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Soweit in diesem Vertrag Bezug genommen wird auf gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen und anderes ausdrücklich nicht vereinbart ist, handelt es sich um dynamische Verweisungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, insbesondere aufgrund eines Verstoßes gegen die Konzessionsabgabenverordnung, berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen – soweit zulässig – durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung beziehungsweise dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für bei Vertragsschluss nicht erkannte Lücken im Vertrag sowie wenn der Vertrag insbesondere infolge neuer Gesetze oder Gesetzesänderungen lückenhaft werden sollte.

(4) Gerichtsstand ist Potsdam.

[Ort], [Datum]

.....
(Oberbürgermeister)

[Ort], [Datum]

.....
(EWP)



Betreff:

öffentlich

Abschluss Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung in den Vertragsgebieten Eiche, Golm, Grube und Satzkorn

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen	Erstellungsdatum	31.03.2011
	Eingang 902:	01.04.2011
		4/471

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.05.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung in den Vertragsgebieten Eiche, Golm, Grube und Satzkorn mit der Energie und Wasser Potsdam GmbH

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

1. Einleitung

Nach Einführung der Liberalisierung 1998 hat sich der Strom- und Gasmarkt in Deutschland von einem reinen Monopol hin zu einem offenen Markt entwickelt. Das Kernziel der Liberalisierung ist die Ankurbelung des Wettbewerbs um Strom- und Gaskunden, verbunden mit einem freien Zugang zu den Versorgungsnetzen für jeden Strom- und Gasanbieter, der Endkunden beliefert. Im Endeffekt haben sich die Versorgungsnetze von einer „Privatstraße“ zu einer „öffentlichen Straße“, die jeder nutzen darf, gewandelt. Darüber hinaus wurden die Geschäftsbereiche Erzeugung, Handel und Vertrieb in den Wettbewerb gestellt. Die Übertragungs- und Verteilnetze stehen weiterhin im Eigentum von Netzbetreibern, die durch Behörden kontrolliert und reguliert werden.

Die Strom- und Gasnetze in Deutschland sind unterteilt in überörtliche und örtliche Netze. In unserem Fall geht es rein um die örtlichen Gasnetze. Die Landeshauptstadt Potsdam hat damit das Recht, sich ihren örtlichen Strom- oder Gasnetzbetreiber selbst auszusuchen, was in Form eines Wegerechts (=Konzession) geschieht. Das Wegerecht gilt nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für alle öffentlichen Verkehrswege der Gemeinde sowie für die Verlegung und den Betrieb von Strom- und Gasleitungen. Grundsätzlich muss ein Wegerecht (Konzessionsverträge) für die Bereiche der Strom- und Gasversorgung vergeben werden.

Als Gegenleistung für das Wegerecht (Konzession) bekommt die Gemeinde eine Abgabe auf die durchgeleitete Strom- und Gasmenge. Die Konzessionsabgabe gehört zu den wichtigsten kommunalen Einnahmequellen und ist zudem eine sehr sichere und verlässliche Einnahmequelle.

Bei der Vergabe des Wegerechts (=Konzession) besteht keine Einflussmöglichkeit auf die Herkunft des Gases (Biogas, Erdgas) oder die Herstellung der Stromlieferung (Kernkraft, Kohle, Gas, regenerativ).

Jeder Strom- und Gasnetzbetreiber in Deutschland ist gesetzlich verpflichtet, dass jede Art der Strom- und Gaslieferung an den Endkunden gelangen muss. Bei der Vergabe der Stromkonzession spielen deshalb allein nur die wirtschaftlichen Kriterien eine Rolle.

Auch nur nach rein wirtschaftlichen Kriterien werden die örtlichen Strom- und Gasnetzbetreiber durch die zuständigen Landes- und Bundesregulierungsbehörden überprüft. Ihr Ziel der Überwachung ist zum einen, dass die Strom- und Gasnetzbetreiber jeden Strom- und Gaslieferant Zugang zum Netz frei geben und zum anderen müssen sie dafür Sorge tragen, dass der Strom- und Gasnetzbetrieb zugleich auch effizient betrieben wird, um die Netzkosten am Strom- und Gaspreis so gering wie möglich zu halten. Um die Wirtschaftlichkeit eines jeweiligen Netzbetreibers bewerten zu können, vergleichen die Regulierungsbehörden die einzelnen Strom- und Gasnetzbetreiber.

2. In einem Konzessionsvertrag werden vor allem folgende Punkte vereinbart:

- Das Recht des Netzbetreibers für die Leitungsverlegung und Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde. Andere Energieversorgungsunternehmen können gegen Bezahlung an den Konzessionsnehmer dieses Netz mit nutzen (Netznutzungsrechte).
- Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur Bereitstellung des Versorgungsnetzes auch für zukünftige Baugebiete.
- Regelung zur Abstimmung und Gewährleistung bei Baumaßnahmen.
- Festlegung der Konzessionsabgabe an die Landeshauptstadt Potsdam. Der Höchstbetrag der Konzessionsabgabe ist in § 2 der Konzessionsabgabeverordnung vorgegeben und daher bei allen Anbietern gleich bemessen.
- Die Landeshauptstadt Potsdam erhält den gesetzlich höchstzulässigen Preisnachlass auf das für die kommunalen Abnahmestellen anfallende Netznutzungsentgelt.
- Die Laufzeit des Konzessionsvertrages darf höchstens 20 Jahre betragen (§ 46 Abs. 2 EnWG).
- Das EVU soll die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten beraten und unterstützen.

3. Musterkonzessionsvertrag

Der kommunale Spitzenverband, der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, hat zusammen mit Netzbetreibern einen Muster-Wegenutzungsvertrag (Stand 2010) vereinbart, mit dem unter Berücksichtigung der kommunalen Belange eine einheitliche Vertragsgestaltung im Land Brandenburg geschaffen wird.

Vorteile gegenüber den auslaufenden Wegenutzungsverträgen:

- Verlängerung der Gewährleistungsfristen bei Tiefbauarbeiten von bisher zwei auf fünf Jahre
- Eine bessere Folgekostenregelung bei Leitungsumverlegungen. Bisher waren generell 50% der Kosten durch die Gemeinde / Landeshauptstadt Potsdam zu tragen. Zukünftig fallen Umverlegungskosten nur bei Leitungssystemen unter 10 Jahre seit Herstellung an, wobei hier die Landeshauptstadt Potsdam ein Drittel der Kosten zu tragen hat.
- Einführung eines gesetzlich höchstzulässigen Preisnachlasses auf das für die kommunalen Abnahmestellen anfallende Netznutzungsentgelt

4. Ende der Vertragslaufzeit und Verfahrensablauf zur Vergabe:

Aufgrund der Gemeindegebietsreform liegen für die einzelnen, ehemals selbstständigen Ortsteile jeweils eigene Konzessionsverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten vor.

Die Konzessions-/Wegenutzungsverträge enden für die Gasversorgung mit dem Energieversorgungsunternehmen Havelländische Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG)

- für den Ortsteil Eiche am 20.05.2011,
- für den Ortsteil Golm am 07.06.2011,
- für den Ortsteil Grube am 18.06.2011,

sowie für die Gasversorgung mit dem Energieversorgungsunternehmen Erdgas Mark Brandenburg GmbH (Netzbetreiber NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG)

- für den Ortsteil Satzkorn am 31.07.2011.

Gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat die Landeshauptstadt Potsdam zwei Jahre vor Ablauf der bestehenden Konzessionsverträge das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wie folgt bekannt gemacht:

1. Vertragsgebiet Eiche, Golm und Grube am 20.05.2009
2. Vertragsgebiet Satzkorn am 30.06.2009

Auf diese Bekanntmachungen hin haben Sie sich als Netzbetreiber um die neu abzuschließenden Wegenutzungsverträge mit der Landeshauptstadt Potsdam beworben:

1. Die Havelländische Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG) mit Bewerbungsschreiben vom 29.05.2009 für die Vertragsgebiete Eiche, Golm und Grube.
2. Die Energie und Wasser Potsdam GmbH mit Bewerbungsschreiben vom 10.06.2009 für die Vertragsgebiete Eiche, Golm und Grube und mit Bewerbungsschreiben vom 08.07.2009 für das Vertragsgebiet Satzkorn.
3. Die Erdgas Mark Brandenburg GmbH (Netzbetreiber NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG) mit Bewerbungsschreiben vom 28.07.2009 für das Vertragsgebiet Satzkorn.
4. Die Alliander AG mit Bewerbungsschreiben vom 04.08.2009 für das Vertragsgebiet Satzkorn.

Zwischenzeitlich haben die Bewerber zu 1., 3. und 4. ihre Bewerbung zurückgezogen.

Die Bewerberin zu 2. wurde mit Schreiben vom 22.02.2011 aufgefordert, der Landeshauptstadt Potsdam den neuen Konzessionsvertrag auf der Grundlage des Muster-Wegenutzungsvertrages des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg anzubieten. Dieser wurde am 03.03.2011 der Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt. Zur Harmonisierung wurden die vier Vertragsgebiete zu einem zusammengefasst.

5. Konzessionsvertrag des Netzbetreibers Energie und Wasser Potsdam GmbH

Der Konzessionsvertrag entspricht dem Muster-Wegenutzungsvertrag des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg.

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH verfügt über die notwendigen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen (Qualifizierung, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde) als Netzbetreiber.

Weitere Vorteile für die Landeshauptstadt Potsdam:

- Einflussnahme der Stadt im Rahmen der Beteiligung an der Gesellschaft
- regionale Beschäftigung von Personal
- regionale Beauftragung von Unternehmen durch den Netzbetreiber
- Steueraufkommen verbleibt in Potsdam
- örtliche Präsenz, Kundennähe
- 24 Stunden Störungs- und Bereitschaftsdienst
- Der Mehrspartenbetrieb (Trink- und Abwasser-, Strom- und Gasnetze in einer Hand) sorgt für einen wirtschaftlichen Netzbetrieb, da eine Koordination erfolgen kann.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss des Wegenutzungsvertrages.

Anlage:

Wegenutzungsvertrag (8 Seiten)

Wegenutzungsvertrag

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14461 Potsdam

- nachstehend Stadt genannt -

und der

Energie und Wasser Potsdam GmbH
Steinstraße 101
14480 Potsdam

- nachstehend EWP genannt -

Präambel

Die EWP hat mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2012 das Gasversorgungsnetz (nachfolgend Energieversorgungsnetz genannt) in den Ortsteilen Eiche, Golm, Grube und Satzkorn (nachfolgend Vertragsgebiet genannt) der Stadt Potsdam, welches der allgemeinen Versorgung dient, erworben und die dazu mit der Stadt bisher abgeschlossenen und sukzessive auslaufenden Konzessionsverträge übernommen. Zur Regelung der weiteren Mitbenutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Vertragsgebiet wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wegenutzung

1. Die Stadt räumt der EWP das Recht ein, die im Vertragsgebiet bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Stadt jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mitzubeneutzen. Gleiches gilt für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen; auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.
2. Die EWP erstellt die Anlagen zur Versorgung mit Gas bis einschließlich der Hausanschlüsse. Diese Anlagen sind Eigentum der EWP.
3. Die Stadt wird der EWP bei der Errichtung und dem Betrieb des Energieversorgungsnetzes behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie wird der EWP Mitteilung über Bauarbeiten in den für den Netzbetrieb genutzten öffentlichen Räumen machen, soweit sie Eigentümerin ist und hiervon Kenntnis hat. Beabsichtigt die Stadt sonstige Grundstücke und entwidmete Verkehrsflächen, in denen sich das Energieversorgungsnetz der EWP befindet, an Dritte zu veräußern, wird sie die EWP rechtzeitig über die geplante Veräußerung informieren und dafür Sorge tragen, dass die betroffenen Netzteile dinglich gesichert werden.
4. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird die EWP ihren Einfluss dahingehend ausüben, dass Aufträge in Zusammenhang mit diesem Vertrag an regionale Unternehmen vergeben werden, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Wege

1. Die Verlegung und die Änderung von Versorgungsleitungen in öffentlichen Wegen gemäß § 1 Ziffer 1 ist der Stadt frühzeitig schriftlich bekannt zu geben. Der Stadt steht das Recht zu, aus berechtigtem Interesse binnen angemessener Frist Einwendungen zu erheben; die Beteiligten werden sich bemühen, hierüber Einvernehmen zu erzielen.
2. Soweit erforderlich, wird die EWP der Stadt Lagepläne der jeweiligen Leitungsnetze zur Verfügung stellen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Benachrichtigung der Stadt nicht erforderlich.
3. Die EWP übernimmt während der Bauzeit die Verkehrssicherungspflicht. Die EWP hat nach den Bauarbeiten die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren gleichwertig ist. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist durch die EWP gegenüber der Stadt anzuzeigen und ein Termin für eine gemeinsame Abnahme zu vereinbaren. Für Mängel bei der Wiederherstellung der genutzten Flächen leistet die EWP fünf Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme, spätestens jedoch 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme.
4. Die EWP hat ihre Versorgungsanlagen stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
5. Die Haftung der EWP gegenüber der Stadt für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung der Stadt gegenüber der EWP. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
6. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der EWP erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender (z. B. dinglicher) Rechte Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der EWP, so trägt die EWP die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der Stadt, tragen in den ersten zehn Jahren nach der Errichtung der Anlage die EWP die Kosten zu zwei Dritteln und die Stadt zu einem Drittel. Nach zehn Jahren trägt die EWP die Kosten in voller Höhe. Bei der Berechnung der vorgenannten Fristen werden sanierte oder bereits zuvor umverlegte Leitungsabschnitte neu errichteten Leitungen gleichgestellt.
 - c) Die voraussichtlichen Kosten einer Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen werden von der EWP bei entsprechend vorausgegangener Bauabsichtsanzeige durch die Stadt rechtzeitig vor Baubeginn ermittelt und mit der Stadt abgestimmt. Über die für die Beauftragung von Drittunternehmen durch die EWP anfallenden Kosten hinaus wird die EWP keine hausintern entstehenden Bearbeitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung stellen.
 - d) Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht der EWP gegen den Veranlasser kein Kostenersatz zu, so wird die Stadt die der EWP durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die Kosten der Baumaßnahme einbeziehen. Sie wird diese der EWP im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden und sofern die Stadt auch berechtigt ist, dieses Geld gegenüber Dritten zu erheben.

7. Die Stadt ist gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen der EWP Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für die EWP vermieden werden. Das Planungsrecht der Stadt auf Grund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
8. Anlagen der EWP, die zur allgemeinen Versorgung nicht mehr benötigt werden, sind durch EWP sicher stillzulegen und auf Verlangen der Stadt zu entfernen, wenn dies aus technischen Gründen im Rahmen einer konkreten Baumaßnahme erforderlich ist.

§ 3

Konzessionsabgabe

1. Als Gegenleistung für das der EWP eingeräumte Wegerecht gemäß § 1 zahlt die EWP an die Stadt im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung) die höchstzulässige Konzessionsabgabe. Außer Ansatz bleiben Gaslieferungen für den Eigenverbrauch der Stadt. Diese Abnahmestellen sind in Anlage 2 aufgeführt. Änderungen im Bestand dieser Abnahmestellen werden der Stadt und der EWP in Anlage 2 festhalten.
2. Am 30. April eines jeden Jahres wird dabei die auf die für das vorhergegangene Kalenderjahr abgerechneten Verbrauchsmengen entfallene Konzessionsabgabe in voller Höhe gezahlt.

Die bis dahin auf Grund des rollierenden Ablesesystem auf noch nicht abgerechnete Restmengen entfallende Konzessionsabgabe wird dann mit dem folgenden 30. April fällig. Somit wird gewährleistet, dass spätestens zu diesem Fälligkeitstag die Konzessionsabgabe für das vorvergangene Kalenderjahr in voller Höhe ausbezahlt wird.

Die EWP leistet auf die Konzessionsabgabe auf Wunsch der Stadt quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 22,5 % der Konzessionsabgabe des vergangenen Jahres. Die Zahlung ist spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals fällig. Wurde im vorvergangenen Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt, einigen sich die Partner für die ersten beiden Vertragsjahre über eine angemessene Abschlagshöhe.
3. Endet dieser Wegenutzungsvertrag, zahlt die EWP die in diesem Vertrag festgelegte Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsende fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.
4. Die EWP wird für Gaslieferungen, welche Dritte im Wege der Durchleitung durch das EWP-Netz im Vertragsgebiet an Letztverbraucher leisten, Konzessionsabgaben in derselben Höhe einziehen und abführen wie für ihre eigenen Gaslieferungen.
5. Die EWP ist bestrebt, die Netznutzungsentgelte möglichst zeitnah abzurechnen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Dritte erst mit erheblicher Verspätung einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 6 oder 8 KAV über ihre zu zahlenden Konzessionsabgaben erbringen. In einem solchen Fall ist die EWP berechtigt, sich von der Stadt eventuell zuviel gezahlte Konzessionsabgaben erstatten zu lassen.
6. Die Richtigkeit des Abrechnungsverfahrens für die Gesamtheit der von ihr versorgten Stadt wird die EWP jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Die Stadt kann darüber hinaus die Richtigkeit

der sie betreffenden Abrechnung auf eigene Kosten von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Bei wesentlichen Abweichungen zahlt die EWP die Kosten des Wirtschaftsprüfers.

§ 4

Sonstige Leistungen

1. Die EWP gewährt der Stadt für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt den gesetzlich höchstmöglichen Preisnachlass auf das für diese Abnahmestellen anfallende Netznutzungsentgelt. Dieser Preisnachlass wird für den Eigenverbrauch öffentlicher Einrichtungen gewährt, die kommunale Aufgaben erfüllen und deren Träger die Stadt ist, nicht jedoch für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen.
2. Erfolgt die Energielieferung für den Eigenverbrauch der Stadt nicht durch die EWP, hat die Stadt das Recht, den Anspruch auf Einräumung des Rabattes gemäß Abs. 1 an den Lieferanten abzutreten. Für den Fall der Abtretung verpflichtet sich die EWP, dem Lieferanten den vorgenannten Rabatt einzuräumen, soweit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Stadt in Niederdruck bezieht.

§ 5

Ruhen der vertraglichen Pflichten der EWP

1. Die EWP hat die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen anderer Behörden zur Aufnahme und Durchführung des Netzbetriebes selbst zu beschaffen. Die Stadt wird die EWP hierbei nach Möglichkeit unterstützen.
2. Sind notwendige Genehmigungen von Behörden oder Dritten nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen zu erlangen, so ruhen die vertraglichen Pflichten für die Dauer der Behinderung.

§ 6

Rechtsnachfolge

1. Die EWP kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Stadt auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht verweigert werden. Darüber hinaus kann die Stadt die Zustimmung verweigern, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der regionalen Verankerung des Rechtsnachfolgers bestehen.
2. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit der EWP nicht berührt.
3. Entsprechendes gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für zur Stadt neu hinzukommende Stadtgebiete.

§ 7

Beendigung des Vertrages

1. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und der EWP kein neuer Wegenutzungsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, das Eigentum der örtlichen Energieverteilungsanlagen für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu erwerben oder einen neuen Netzbetreiber zu benennen, dem EWP diese Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages überlässt.
2. Benennt die Stadt keinen neuen Netzbetreiber und wird - bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen - ein von der EWP anzubietender, im wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Stadt spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Potsdam.

§ 9

Nutzung sonstiger Grundstücke der Stadt

Die Nutzung sonstiger Grundstücke der Stadt durch die EWP wird in gesonderten Verträgen geregelt. Die EWP erklärt sich hierbei schon jetzt bereit, der Stadt für die Einräumung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten die im Land Brandenburg üblichen Entschädigungssätze auf Basis des Bodenrichtwertes zu ersetzen und ihr Einverständnis zur Löschung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf Verlangen der Stadt zu erteilen, wenn Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 dauerhaft stillgelegt werden. Die Kosten für die Eintragung bzw. Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch werden von der EWP getragen. Das gleiche gilt, wenn eine öffentliche Verkehrsfläche entwidmet oder deren Nutzungsart geändert wird.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt am 21.05.2011 in Kraft und läuft zwanzig Jahre, also bis zum 20.05.2031.
2. Der Vertrag wird vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter geschlossen. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragschließenden gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.
3. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung

durch eine im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

4. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt die EWP.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Konzessionsverträge über die Versorgung des Vertragsgebietes mit Gas zwischen der Stadt und der EWP bzw. dessen Rechtsvorgänger sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen über Vergütungen und dergleichen außer Kraft.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung der Schriftformklausel selbst.
7. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragschließenden erhalten je ein Exemplar.
8. Der Vertrag enthält folgende Anlagen, welche Bestandteil des Vertrages sind:

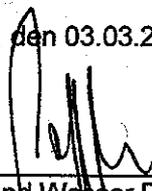
Anlage 1: Karte des Vertragsgebietes

Anlage 2: Eigenverbrauchsabnahmestellen

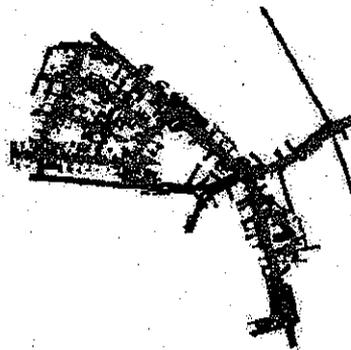
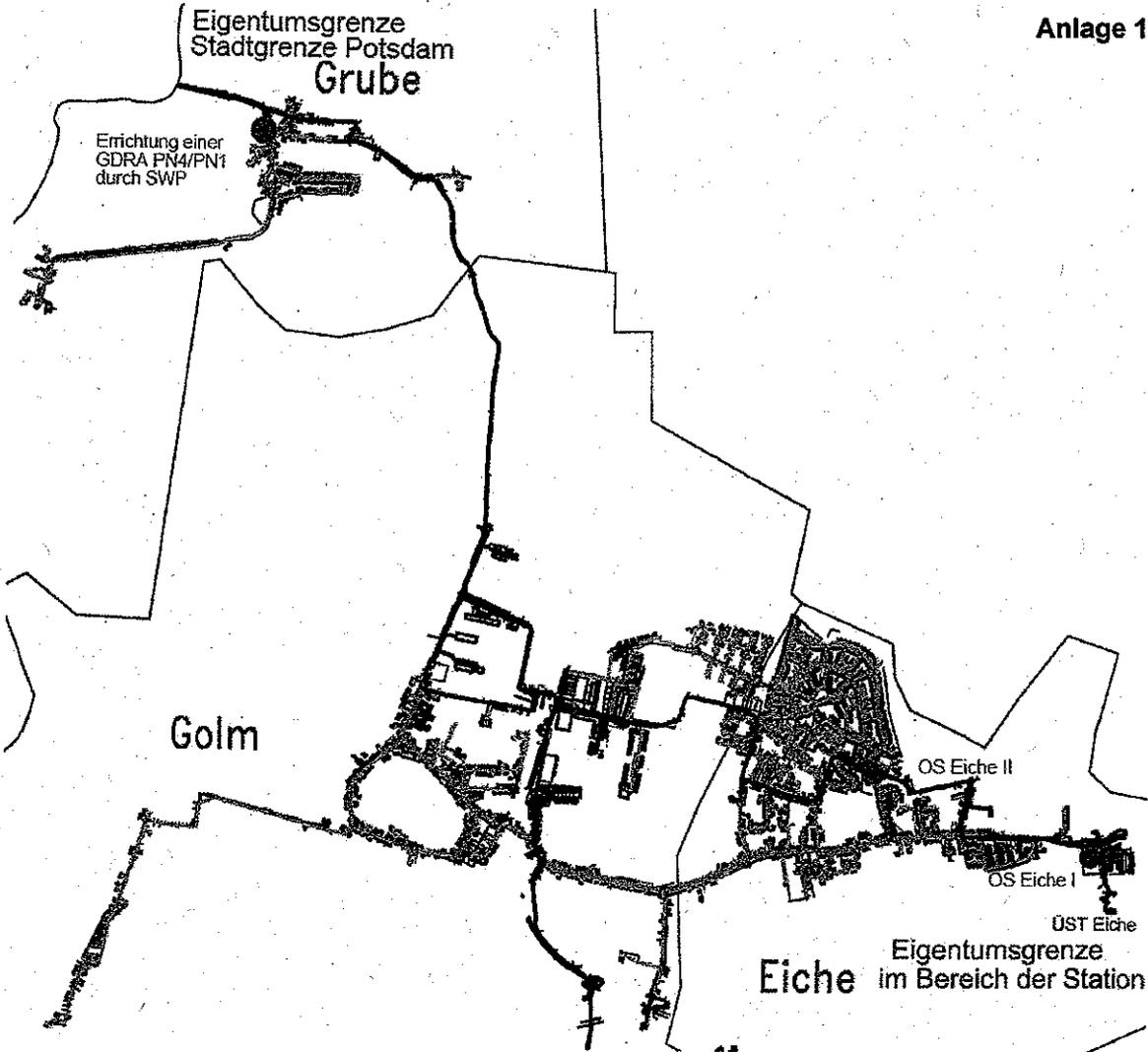
Potsdam, den

Potsdam, den 03.03.2011

Landeshauptstadt Potsdam



Energie und Wasser Potsdam GmbH
Energie und Wasser Potsdam GmbH
Postfach 60 16 07, 14416 Potsdam
Tel. 0331/6 61 10 00, Fax 0331/6 61 10 03



Satzkorn

Eigenverbrauchsabnahmestellen

Ortsteil Eiche
Kindertagesstätten

...

Schulen

...

Gemeindezentrum

...

Ortsteil Golm
Kindertagesstätten

"Am Storchennest", Geiselbergstraße 12, 14469 Golm

Schulen

...

Gemeindezentrum

...

Ortsteil Grube
Kindertagesstätten

...

Schulen

...

Gemeindezentrum

...

Ortsteil Satzkorn
Kindertagesstätten

...

Schulen

...

Gemeindezentrum

...



öffentlich

Betreff:
Kontrolle kommunaler Immobilienverkäufe

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 14.12.2010

Eingang 902: 14.12.2010

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
15.12.2010	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Bei Verkäufen kommunaler Immobilien, die bis zum Verkauf oder darüber hinaus von öffentlichen Einrichtungen oder freien Trägern mit gemeinnützigen Zwecken genutzt werden, sind die Kaufverträge der Stadtverordnetenversammlung vor Abschluss zur Genehmigung vorzulegen.

gez. Dr. Hans- Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bisher entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der Regel nur grundsätzlich über den Verkauf kommunaler Immobilien. Wie das Beispiel der Schule am Griebnitzsee zeigt, ist die Kenntnis der Vertragsinhalte aber von wesentlicher Relevanz für eine Entscheidung in der Sache. Die Stadtverordneten müssen in solchen Fällen über alle wesentlichen Bedingungen informiert sein und die Möglichkeit haben, Einfluss zu nehmen.



öffentlich

Betreff: Beirat für Bauvorhaben Goetheschule, Einstein- und Humboldtgymsnasium

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 10.06.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.03.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
22.03.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen		
30.03.2011	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit der KIS-Werksleitung zur weiteren Begleitung des Bauvorhabens Goetheschule, Einstein- und Humboldtgymsnasium der Landeshauptstadt Potsdam mit Wirkung vom 1. August 2011 einen Beirat einzurichten.

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der Nutzer (Schul- und Elternvertreter, z. B. Elternbeirat), Stadtverordneten, Verwaltung bzw. KIS (ggf. auch dessen Beratern) zusammen und begleitet die weitere Projektrealisierung.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Die energetische und brandschutztechnische Sanierung von Schulen ist ein wichtiges Projekt zur Verbesserung der Lernqualität und Lernsicherheit in Schulen. Die qualitative Umsetzung ist in der Zusammenarbeit mit Partnern und dem KIS dabei bedeutsam. Die zukünftigen Nutzer, die Verantwortungsträger im Rahmen des Projektes und die politische Ebene sichern im Rahmen eines Gremiums die interdisziplinäre Informationsweitergabe ab und stärken damit das Vertrauen zwischen den Projektbeteiligten.



öffentlich

Betreff:

Beirat für Begleitung Bauvorhaben Stadtteilschule

Einreicher: Fraktion CDU/ANW

Erstellungsdatum 07.06.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Begleitung des Bauvorhabens Stadtteilschule Drewitz/Priesterweg-Grundschule einen Beirat analog dem zur Begleitung des Neubaus der Grundschule in der Pappelallee zu gründen. Dieser soll sich aus Vertretern der Schule, des Elternbeirates, der SVV, der Schulverwaltung und der gewählten Drewitzer Bewohnervertretung zusammensetzen. Seine Aufgabe soll in der Beratung des Bauherrn (KIS) liegen, vor allem in jenen Fragen, die für die künftige Nutzung des Gebäudes relevant sind. Die Leitung und Koordinierung des Beirates soll dem Stadtteilrat Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld übertragen werden.

gez. M. Schröder
Fraktionsvorsitzender
CDU/ANW

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Errichtung der Stadtteilschule ist das wichtigste Vorhaben zur Verbesserung sozialer und kultureller Angebote im Wohngebiet Drewitz. Es ist von großem Interesse, dass dieses Vorhaben sowohl in der baulichen Umsetzung als auch inhaltlich zum Erfolg geführt wird. Hierzu bedarf es weiterer Unterstützung, vor allem durch die künftigen Nutzer und die für den Betrieb der Stadtteilschule verantwortlichen Stellen.



öffentlich

Betreff:
Rotation in korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereichen

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 18.04.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.05.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der OB wird beauftragt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in korruptionsgefährdeten Bereichen der Stadtverwaltung tätig sind, im Rotationsverfahren alle fünf Jahre umzusetzen.

Bei der Einschätzung der betroffenen Bereiche ist die Anlage „Auflistung besonders gefährdeter Bereiche“ zur „Dienstweisung zur Korruptionsbekämpfung der Landeshauptstadt Potsdam“ zu Grunde zu legen, die der Oberbürgermeister am 30.03.2011 erlassen hat.

Die Einzelmaßnahmen sind mit der städtischen Antikorruptionsbeauftragten abzustimmen.

Der Oberbürgermeister informiert die Stadtverordnetenversammlung im September 2011 über die eingeleiteten Maßnahmen.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit einer turnusmäßigen Rotation der in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen tätigen VerwaltungsmitarbeiterInnen kann Betriebsblindheit und Korruptionsgefahr entgegen gewirkt werden. Zum Teil handeln Personen seit 20 Jahren im Auftrag der Stadt mit Grundstücken oder wirken an der Vergabe von Leistungen und Fördermitteln mit.

Eine Rotation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das geeignete Mittel zur Korruptionsprävention, wie es auch von Transparency International u. a. empfohlen wird.



öffentlich

Betreff:
Korruptionsbekämpfung

Einreicher: Fraktion FDP/Familien-Partei

Erstellungsdatum 17.06.2009

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.07.2009	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister möge den/die externe/n Korruptionsbeauftragte/n der Landeshauptstadt Potsdam nach deren/dessen Auswahl und Beauftragung organisatorisch und koordinierend dem Rechnungsprüfungsamt zuordnen.

Außerdem wird im Rechnungsprüfungsamt eine dauerhafte Stelle geschaffen um weiterhin in der gewohnten Qualität das immer größer werdende Prüfaufkommen erbringen zu können. Bei auftretenden Korruptionsverdacht ist der Rechnungsprüfungsausschuss umgehend durch das Rechnungsprüfungsamt und den Korruptionsbeauftragten zu informieren.

- weiter siehe Seite 2 -

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Weiterer Antragstext:

Das Rechnungsprüfungsamt wird generell mit hinreichend finanziellen Mitteln ausgestattet, um bei besonders komplexen Prüfaufträgen (auch über die Korruptionsbekämpfung hinaus) auf externe Fachexpertise zugreifen zu können.

Durch die Verwaltung wird geprüft, wo an sensiblen Stellen Personalrotation und das Mehr-Augen-Prinzip angewendet werden kann. Hierzu ist die Stadtverordnetenversammlung in der Oktobersitzung zu informieren.

Firmen, die an Korruptionsfällen aktiv beteiligt waren oder sind, werden nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen konsequent von Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen.

Begründung:

Korruptionsexperten gelten (gerade auch in den Vergabeverfahren) als zentrales Instrument zur Prävention und Bekämpfung von "Mauschelei" und Bestechung. Allein im Jahr 2008 wurden nach Schätzungen des Wirtschaftsprofessors Friedrich Schneider aus Linz die Kosten der Korruption in Deutschland auf 295 Milliarden Euro geschätzt. Potsdam braucht eine hinreichend unabhängige Einheit, welche die Aufgaben der Korruptionsprävention und -bekämpfung wahrnimmt. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit der Verabschiedung der Rechnungsprüfungsordnung die Korruptionsangelegenheiten als Aufgabe auf das Rechnungsprüfungsamt übertragen (§ 3 RPO). Nach Aussagen der Verwaltung in der Presse soll eine Stelle für eine/einen externen Ombudsfrau/-mannes geschaffen werden uns ist momentan in der Ausschreibung.

Beim Einsatz dieser/diese externen Ombudsfrau/-mannes, wie ist eine enge Zusammenarbeit zwischen RPA und Ombudsstelle zweckmäßig und angesichts der aktuell vorliegenden Fälle auch dringend geboten.



Betreff:

öffentlich

Kreditaufnahme der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Haushaltssatzung 2010

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen	Erstellungsdatum	13.07.2011
	Eingang 902:	13.07.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.08.2011	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Aufnahme eines Kredites in Höhe von 407.700 EUR zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Haushaltssatzung 2010 wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Annuitätendarlehen mit anfänglicher Tilgung von 2% p.a.
- maximale Zinsbindung 20 Jahre
- maximaler Zinssatz 4,0% p.a.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen:

Der Zinsaufwand und die Auszahlungen für Zinsen und Tilgungen sind im Haushaltsplan 2011 in den entsprechenden Planansätzen der Ergebnisrechnung (Konto 6120001.5517100) und Finanzrechnung (Konten 6120001.7517100 und 6120001.7927301) enthalten.

Unter Berücksichtigung eines maximalen Zinssatzes von 4,0% und einer anfänglichen Tilgung von 2% ergeben sich für 2011 anteilige Zinsaufwendungen von maximal 5.500 EUR und Tilgungen von 4.100 EUR. Die Gesamtbelastung aus Zinsen und Tilgungen liegt in den Folgejahren liegt bei ca. 24.500 EUR. Der jährliche Tilgungsbetrag steigt in dem Maße, wie die jährlichen Zinsen abnehmen.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit DS 10/SVV/0052 vom 07.04.2010 und Beitrittsbeschluss vom 01.09.2010, DS 10/SVV/0693, die Haushaltssatzung 2010 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kredite wurde abschließend auf 407.700,00 EUR festgesetzt.

Seitens der Kommunalaufsicht des Ministeriums des Innern wurde der Gesamtbetrag der Kredite mit Schreiben vom 08.09.2010, Aktenzeichen III/2-353-31/54, genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam am 30.09.2010. Gemäß § 74 (3) BbgKVerf gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Demzufolge behält die Kreditermächtigung bis mindestens 31.12.2011 ihre Gültigkeit.

Die Haushaltssatzung legt lediglich den Höchstbetrag der Kredite fest. Über die tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigung ist gesondert zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich dafür aus § 50 (2) Satz 1 BbgKVerf im Zusammenhang mit § 28 BbgKVerf. Bereits mit dem Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/09 S. 172) erfolgte eine Übertragung der Zuständigkeit der Entscheidung über die Aufnahme von Krediten von der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss.

Die Finanzrechnung der am 07.04.2010 durch die SVV beschlossenen Haushaltssatzung 2010 weist einen negativen Saldo aus Investitionstätigkeit i.H.v. 407,7 TEUR aus. Dieser negative Saldo soll durch Kreditaufnahmen finanziert werden. Die Kreditermächtigung ist in Anspruch zu nehmen, da alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zu decken sind; Investitionsprojekte sind weiterhin in voller Höhe umzusetzen. Die Inanspruchnahme der Haushaltsreste führt zu Auszahlungen, welche durch die Kreditaufnahme teilweise kompensiert werden.

Durch Ausschreibung wird der günstigste Anbieter ermittelt. Der Hauptausschuss wird nach erfolgtem Geschäftsabschluss in der nächstfolgenden Sitzung über den vertraglich vereinbarten Zinssatz und die Zinsbindungsfrist informiert.



BESCHLUSS
der 54. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 24.08.2011

Kreditaufnahme der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Haushaltssatzung 2010
Vorlage: 11/SVV/0557

Der Aufnahme eines Kredites in Höhe von 407.700 EUR zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Haushaltssatzung 2010 wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

- **Annuitätendarlehen mit anfänglicher Tilgung von 2% p.a.**
- **maximale Zinsbindung 20 Jahre**
- **maximaler Zinssatz 4,0% p.a.**

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 5

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Beschluss wird __1__ Seite beigefügt.

Potsdam, den 30. August 2011

Ziegenbein
Leiterin des Büros

Stempel



öffentlich

Betreff:
Tiefenprüfung EWP

Einreicher: Fraktion CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum **01.06.2011**

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister bzw. der Finanzbeigeordnete Exner wird in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der Stadt in der EWP beauftragt, die Offenlegung von Sponsorenleistungen, Spenden und Gewährung geldwerter Vorteile (in Form von kostenloser oder vergünstigter Abgabe von Energie und Wasser) der letzten 5 Jahre in geeigneter Art und Weise den Stadtverordneten in der August-Sitzung 2011 vorzulegen.

Die Auskunft hat auf der Grundlage des GmbH-Gesetzes § 51 a Auskunfts- und Einsichtsrecht zu erfolgen.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die durch den Aufsichtsrat der EWP beschlossene Tiefenprüfung im Zusammenhang mit der Causa Paffhausen, muss zur Herstellung der erforderlichen Transparenz durch einen unabhängigen Gutachter erfolgen. Damit wird die Akzeptanz des Ergebnisses dieser Tiefenprüfung begünstigt.



öffentlich

Betreff:
Vorgänge EWP

Einreicher: Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen,
FDP

Erstellungsdatum 23.05.11

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Durch den Gesellschafter Landeshauptstadt Potsdam bzw. den Aufsichtsrat ist mittels einer externen Prüfung zu klären, ob es weitere Verdachtsfälle der Informationsbeschaffung gegen Gesellschaften, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder andere Personen gibt und ob dabei ggf. neben der in Rede stehenden Sicherheitsfirma weitere Detekteien für die EWP/Stadtwerke mit dem selben Zweck tätig waren. Ein Zeitplan dafür ist der SVV vorzulegen.
2. Eine Überprüfung durch die Verwaltung, wie die Vorwürfe gegen die EWP vor dem Hintergrund der Mitgliedschaft der Stadt bei Transparency International Deutschland zu bewerten sind und welche Rückschlüsse ggf. gezogen werden sollten.

gez. M. Schubert

gez. M. Schröder

gez. S. Hüneke

gez. M. Engel-Fürstberger

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Fortsetzung Beschlusstext Seite 2
Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Fortsetzung des Beschlusstextes auf Seite 2:

3. Eine Prüfung durch die Verwaltung, ob die Vorwürfe als Verstoß gegen die städtischen Leitliniengüter Unternehmensführung - insbesondere in Punkt 3.2.1 (Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Aufsichtsrat) und 3.4.1 und 3.4.2 (Aufgaben und Informationspflicht der Geschäftsführung) - zu bewerten sind.
4. Den Oberbürgermeister mit einer Prüfung zu beauftragen, welche gesellschaftsrechtlichen Veränderungen notwendig sind, um die unternehmensinternen Kontrollen und die Kontrollmöglichkeiten der Stadtverordneten zu verbessern.
5. Die Gespräche mit Transparency International Deutschland über die transparenten Gestaltung der Sponsoringbeziehungen zwischen den städtischen Gesellschaften und Vereinen der Stadt sind zügig zu einem Ende zu führen und die notwendigen Veränderungen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Umstände, die zur Aufgabe der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer geführt haben, müssen zum Anlass genommen werden, die Struktur der Arbeit der städtischen Gesellschaften zu überprüfen. Transparenz im wirtschaftlichen Handeln im Sinne des Gesellschafters ist notwendig.



öffentlich

Betreff: Umstände der Aufhebungsvereinbarung

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 08.06.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt darzulegen, unter welchen Umständen die Aufhebungsvereinbarung mit dem ehemaligen Geschäftsführer der SWP Potsdam GmbH und der EWP Potsdam GmbH unterzeichnet worden ist.

Insbesondere ist darzulegen:

- 1) wer, wann und in wessen Auftrag die Aufhebungsvereinbarung unterzeichnet hat
- 2) warum der Aufsichtsrat der SWP und der Hauptausschuss nicht involviert wurden
- 3) warum die Aufhebungsvereinbarung sofort abgeschlossen werden musste und nicht erst die Abberufung als Geschäftsführer erfolgte, um dann nach Aufarbeitung aller Fakten eine Aufhebungsvereinbarung zu schließen
- 4) warum die Aufhebungsvereinbarung nicht unter dem Vorbehalt der Prüfung der ordentlichen Geschäftsführung gestellt wurde

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Zuge der veröffentlichten Erkenntnisse zu den Verstößen des ehemaligen Geschäftsführers der SWP Potsdam GmbH und der EWP Potsdam GmbH gegen seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen wäre nach jetziger Erkenntnis eine fristlose Kündigung desselbigen unabdingbar gewesen.

Nach Auskunft der Verwaltung ist jedoch bereits eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen worden. Zum damaligen Zeitpunkt war bereits absehbar, dass Herr Paffhausen seine Befugnisse als Geschäftsführer überschritten und sich der Untreue schuldig gemacht haben könnte.

Mit einer solchen Aufhebungsvereinbarung kann unter Umständen ein Schaden für die Stadt als Gesellschafter bzw. die städtischen Beteiligungen entstanden sein. Um eine vollständige Aufklärung zu ermöglichen, sind die Verantwortlichkeiten offen zu legen.



öffentlich

Betreff: Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Auswahl der Geschäftsführer in städtischen Beteiligungen

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 08.06.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Neubesetzung aller Geschäftsführerposten in städtischen Beteiligungen soll ein transparentes Verfahren entwickelt werden, dass die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung garantiert.

Außerdem ist Sicherzustellen, dass unabhängig von weiteren Personalfindungsmaßnahmen eine öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführerposten, aus der die Qualifikationsanforderungen an die Bewerber ersichtlich sind, verpflichtend wird.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines transparenten Verfahrens an der Auswahl der Geschäftsführer in städtischen Beteiligungen soll die Identifikation von Geschäftsführern und Stadtverordnetenversammlung miteinander gefördert und das Rechenschaftsbewusstsein der Geschäftsführer gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gestärkt werden.



öffentlich

Betreff:

Begrenzung von Geschäftsführergehältern in städtischen Betrieben

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 09.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vertreter/innen der Stadt Potsdam in den Gremien der städtischen Betriebe werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in den kommunalen Unternehmen keine Arbeitsverträge mehr abgeschlossen werden, durch die Geschäftsführer/innen oder leitende Angestellte höhere Gehälter bzw. Bezüge erhalten als der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In den letzten Jahren ist bundesweit häufig über eine angemessene Begrenzung von Geschäftsführergehältern diskutiert worden. Die Offenlegung der Geschäftsführergehälter ist seit Jahren in Potsdam trotz klarer Beschlusslage nicht erfolgt.

Daher halten wir es für zielführend, für die städtischen Betriebe in Potsdam eine Höchstgrenze für diese Gehälter festzulegen.

Das Einkommen des Oberbürgermeisters erscheint uns als absolute Obergrenze geeignet, weil dieser nicht nur als Gesellschaftervertreter die Verantwortung für alle städtischen Betriebe wahrnimmt, sondern darüber hinaus eine große Verwaltung leitet und die Stadt Potsdam repräsentiert und rechtlich vertritt.

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit der Erweiterung der Aufsichtsräte soll die demokratische Kontrolle städtischer Unternehmen gestärkt werden. Eine Einbindung möglichst vieler Fraktionen in die Informations- und Entscheidungsprozesse erschwert das Entstehen von Schattenhaushalten und die Flucht vor berechtigten Informationsansprüchen gewählter Stadtverordneter ins Privatrecht.

Bei der Erweiterung der Aufsichtsräte auf 18 Mitglieder sind 1/3 der Sitze durch private Mitgeschafter bzw. Arbeitnehmervertreterinnen und 2/3 der Sitze durch Stadtverordnete zu besetzen. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Sitzverteilung nach dem Hare-Niemeyer-Prinzip wären sieben Fraktionen vertreten.



öffentlich

Betreff:

Änderung des Gesellschaftervertrages der PRO POTSDAM GmbH

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 17.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Gesellschaftervertrag der PRO POTSDAM GmbH wird wie folgt geändert:

1. In §8 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
2. In §8 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Aufgrund der Größe, der Bedeutung und des Unternehmenszweckes der PRO POTSDAM GmbH, die sich zu 100 % im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam befindet, ist es angemessen, die Zahl der von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu benennenden Mitglieder des Aufsichtsrates um zwei Mitglieder auf insgesamt sieben Mitglieder zu erhöhen.

Hierdurch wird das Gewicht der demokratisch gewählten Vertreter/-innen der Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt erhöht und es können sich mehr Fraktionen an der Mitarbeit im Aufsichtsgremien der städtischen Gesellschaft beteiligen. Dieses führt gleichzeitig zu einer verbesserten Abbildung der Mehrheitsverhältnisse in der Stadtverordnetenversammlung.

Mit der Begrenzung auf elf Aufsichtsratsmitgliedern (weitere Mitglieder sind lt. Gesellschaftervertrag der Oberbürgermeister und von ihm vorgeschlagene Experten) ist sichergestellt, dass das Aufsichtsgremium weiterhin arbeitsfähig ist.

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Gemäß der in der DS 09/SVV/0029 (beschlossen am 28.01.2009) gegebenen Begründung ist die Landeshauptstadt Potsdam alleinige Gesellschafterin der PRO POTSDAM GmbH.

Gemäß § 8 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus neun Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) als Vorsitzender der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder ein von ihm zu entsendendes Mitglied, das den Vorsitz führt,
- b) drei von der Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, ausgewählte Mitglieder, von denen je ein Mitglied Volljurist ist bzw. über Berufserfahrung im Bankwesen bzw. Stadtplanung und Wohnungswirtschaft verfügt und
- c) **fünf von der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder**, für deren Benennung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind.

Unter Zugrundelegung des § 41 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und nach § 8 Absatz 2 Buchstabe c Gesellschaftsvertrag ist über **fünf** von der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder abzustimmen.

Gegenüber der bisherigen Sitzverteilung

2 Sitze für die Fraktion DIE LINKE

1 Sitz für die Fraktion SPD

1 Sitz für die Fraktion CDU/ANW

1 Sitz für die Fraktion FDP/Familienpartei

(nach Einigung zwischen den Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP/Familienpartei gemäß § 41 Absatz 2 Satz 5 BbgKVerf)

ergeben sich folgende Änderungen, auf Grundlage des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Brandenburg vom 15.04.2011:

2 Sitze für die Fraktion DIE LINKE

1 Sitz für die Fraktion SPD

1 Sitz für die Fraktion CDU/ANW

1 Sitz für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die fünf gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c Gesellschaftsvertrag in den Aufsichtsrat der PRO POTSDAM GmbH zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Absatz 4 BbgKVerf sind durch offenen Wahlbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Wie bereits in Zusammenhang mit anderen Gremienbesetzungen erfolgt, sind seitens der entsendenden Fraktionen Nachrücker vorzuschlagen, die ohne erneuten Antrag auf Neubesetzung aufrücken können, wenn ein von der gleichen Fraktion benanntes Mitglied ausscheidet.



Betreff:

öffentlich

Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der EWP entsandten städtischen Vertreter/innen

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Service	Erstellungsdatum	10.06.2011
	Eingang 902:	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) am 01.09.2010 entsandten städtischen Vertreter/innen und deren Nachrücker/innen werden abberufen.
- Die Landeshauptstadt Potsdam entsendet gemäß § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der EWP fünf Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates:
 - über die Fraktion DIE LINKE:
..... (2 Sitze)
 - über die Fraktion SPD: (1 Sitz)
 - über die Fraktion CDU/ANW: (1 Sitz)
 - über die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen: (1 Sitz)

Fortsetzung Beschlussvorschlag Seite 3

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen:

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung Beschlussvorschlag:

Als Nachrücker/innen werden entsandt:

- über die Fraktion DIE LINKE:

.....

-über die Fraktion SPD:

- über die Fraktion CDU/ANW:

- über die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen:

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Potsdam ist hundertprozentige Gesellschafterin der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP), welche wiederum 65 % der Geschäftsanteile an der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hält. Die Landeshauptstadt Potsdam ist somit mittelbar an der EWP beteiligt. Die weiteren 35 % der Geschäftsanteile an der EWP hält die E.ON edis AG (edis).

Der Aufsichtsrat der EWP ist gemäß § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag (GV) wie folgt zusammengesetzt (Auszug aus dem GV):

Der Aufsichtsrat der EWP besteht aus neun Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden, und zwar sechs Mitglieder von der SWP bzw. der Landeshauptstadt Potsdam und drei Mitglieder von der edis.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 GV ist der Aufsichtsratsvorsitzende der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam; der Stellvertreter wird von der edis bestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss in ihrer Sitzung am 01.09.2010 u. a. fünf städtische Vertreter/innen in den Aufsichtsrat der EWP zu entsenden (Drucksache Nr. 10/SVV/0508). Gleichzeitig wurden im Rahmen einer Nachfolgeregelung gemäß vorgenanntem Beschluss Nachrücker/innen benannt, welche bei Ausscheiden der von der Landeshauptstadt Potsdam entsandten Aufsichtsratsmitglieder, z. B. durch Rücktritt oder Abwahl, jeweils automatisch nachrücken.

Der Aufsichtsrat der EWP ist daher aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen und des vorgenannten Stadtverordnetenbeschlusses gegenwärtig wie folgt besetzt:

Oberbürgermeister, Aufsichtsratsvorsitzender:	Herr Jann Jakobs
über die SVV - Fraktion DIE LINKE:	Herr Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
über die SVV - Fraktion DIE LINKE:	Herr Rolf Kutzmutz
über die SVV - Fraktion CDU/ANW:	Herr Peter Lehmann
über die SVV - Fraktion SPD:	Herr Mike Schubert
über die SVV - Fraktion SPD:	Frau Hannelore Knoblich

Zudem werden drei Aufsichtsratsmandate durch von der edis Entsandte, darunter der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, wahrgenommen.

Gemäß § 9 Abs. 2 GV beginnt die Amtszeit des Aufsichtsrates, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die konstituierende Aufsichtsratssitzung fand am 05.11.2010 statt. Somit wird die derzeitige Amtszeit des Aufsichtsrates der EWP voraussichtlich bis Mitte 2015 andauern.

Nach § 9 Abs. 3 S. 2 GV kann jeder Gesellschafter ggf. unter Entsendung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied, das von ihm entsandt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 S. 5 GV eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit.

Am 01.06.2011 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Drucksache Nr. 11/SVV/0465 (Aufklärung und weiteres Vorgehen bei der EWP Potsdam GmbH), wonach eine Neubestellung des Aufsichtsrates der EWP erfolgen soll.

Dies bezieht sich aufgrund der insoweit zuständigen Stadtverordnetenversammlung auf die von ihr zu entsendenden Mitglieder. Eine Neubesetzung in der laufenden Amtszeit setzt zugleich eine Abberufung der bisherigen Mitglieder (einschl. der Nachrücker) voraus.

Eine Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der EWP zu entsendenden Mitglieder erfolgt dann für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates der EWP.

Unter Zugrundelegung des § 41 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ergibt sich für die **fünf** nach § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der EWP für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates zu entsendenden Mitglieder folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen = $\frac{\text{Zahl der Aufsichtsratssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Mitgliederzahl aller Fraktionen}}$

Fraktion DIE LINKE	= 5 x 16/54 = 1,481	2 Sitze
Fraktion SPD	= 5 x 15/54 = 1,389	1 Sitz
Fraktion CDU/ANW	= 5 x 6/54 = 0,556	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	= 5 x 5/54 = 0,463	1 Sitz

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 6 BbgKVerf i.V.m. § 97 Absatz 1 und 2 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung ihrer Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen.

Hinweis

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die fünf gemäß § 9 Abs. 1 GV in den Aufsichtsrat der EWP neu zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Absatz 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die bisher in den Aufsichtsrat der EWP von der Landeshauptstadt Potsdam entsandten (nach § 41 Abs. 1 BbgKVerf am 01.09.2010 durch die Stadtverordnetenversammlung gewählten) fünf Vertreter/innen können gemäß § 41 Abs. 7 BbgKVerf durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden.



öffentlich

Betreff:

Einführung des Partizipativen Sponsorings in städtischen Unternehmen

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 30.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass die Kundinnen und Kunden künftig über die Vergabe eines großen Teiles der Sponsoring-Gelder der kommunalen Betriebe in einem transparenten Votingverfahren entscheiden (partizipatives Sponsoring).

In diesem Verfahren soll auch über die Höhe des Budgets für das Stadtwerkfest entschieden werden.

Die Vertreterinnen der Stadt Potsdam in den Organen und Gremien der städtischen Betriebe werden angewiesen, die Voraussetzungen für die Einführung des partizipativen Sponsorings zu prüfen. Insbesondere ist dem Hauptausschuss im September 2011 eine Übersicht über die Sponsoringleistungen der letzten zehn Jahre zu geben.

Der Hauptausschuss wird beauftragt, bis zum November 2011 ein konkretes Modell des partizipativen Sponsorings in kommunalen Unternehmen zu entwickeln.

Unterschrift _____

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In den letzten Jahren ist die mangelnde Transparenz der Sponsoringleistungen städtischer Betriebe immer wieder kritisiert worden.

Die Idee des partizipativen Sponsorings ist die moderne Antwort auf den zunehmenden Konkurrenzdruck, dem auch städtische Betriebe zunehmend ausgesetzt sind.

Eine direkte Mitbestimmung der Kundinnen über die Vergabe der Sponsoringleistungen stärkt die Identifikation der Kunden mit den städtischen Unternehmen und kann ein wichtiges Instrument der Kundenbindung sein.

Die gemeinnützigen Vereine und die städtischen Unternehmen werden durch das Votingverfahren wechselseitig zu Werbeträgern. Das stärkt insgesamt den öffentlichen Sektor.

Partizipatives Sponsoring ist kaum anfällig für Filz und Korruption.



öffentlich

Betreff:

Mitgliedschaft städtischer Betriebe bei Transparency International

Einreicher: Fraktion Die Andere

Erstellungsdatum 30.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		x

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vertreter/innen der Stadt Potsdam in den Gremien und Organen kommunaler Unternehmen werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Unternehmen die Mitgliedschaft im Verein Transparency International Deutschland (TID) beantragen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist ab November 2011 vierteljährlich über die eingeleiteten Schritte und den erreichten Sachstand zu informieren.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Korruptionsgefahr in kommunalen Einrichtungen steigt mit dem Grad der Organisationsprivatisierung und dem damit verbundenen Verlust an demokratischer Kontrolle. Deshalb ist es konsequent, auch für die städtischen Betriebe die Mitgliedschaft im Anti-Korruptionsverein Transparency International durchzusetzen.



öffentlich

Betreff:

Sponsorenleistungen durch die EWP

Einreicher: Fraktion BürgerBündnis

Erstellungsdatum 27.06.2011

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister, bzw. der zuständige Beigeordnete, wird in seiner Funktion als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam beauftragt, als Gesellschafter der Stadtwerke Potsdam GmbH, folgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen:

„Die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) wird angewiesen als Vertreter des Gesellschafters der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die EWP erteilt Auskunft über die Sponsorenleistungen, Spenden und die Gewährung von geldwerten Vorteilen jeder Art (zum Beispiel in Form von kostenloser oder vergünstigter Abgabe von Energie und Wasser) der letzten fünf Jahre in tabellarischer Form. In dieser Tabelle werden die geleisteten Beträge, die Empfänger und der Verwendungszweck dargestellt.
2. Die EWP stellt diese Informationen ab dem Geschäftsjahr 2010 unaufgefordert zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses der SWP zur Verfügung.

gez. Ute Bankwitz

Fortsetzung Beschlusstext Seite 2

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Fortsetzung Beschlusstext

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) wird ferner angewiesen:

1. Die Geschäftsführung der SWP wird diese Informationen den Stadtverordneten in der Augustsitzung 2011 vorlegen.
2. Ab dem 16. Beteiligungsbericht der SWP (für das Jahr 2010) werden die Sponsorenleistungen und Spenden sowie die Gewährung geldwerter Vorteile jeder Art sämtlicher städtischer Beteiligungen in diesen Berichten veröffentlicht.
3. In dem Vertrag über die Prüfung des Konzernabschlusses der SWP ab dem Jahr 2011 wird der jeweilige Wirtschaftsprüfer in Erweiterung des Prüfungsauftrages beauftragt, die vorstehenden Angaben zu prüfen und hierüber im Prüfungsbericht zu berichten.“

Begründung

Die sehr gute Arbeit der städtischen Beteiligungen ist durch die öffentliche Diskussion beschädigt worden. Die Gerüchte über „Schattenhaushalte“ außerhalb des städtischen Haushaltes, aber von städtischen Beteiligungen finanziert, bis hin zu mündlichen Leistungsvergaben ohne Leistungsnachweise und erforderliche Gremienbeschlüsse beschädigen das Ansehen der Stadt. Mit transparenten Darstellungen über die Sponsorenleistungen u.ä. von städtischen Beteiligungen soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger wieder hergestellt werden.



öffentlich

Betreff:

Bürgerbeteiligung an der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 21.06.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

Bei den zu treffenden Entscheidungen über die zukünftige Führung und Gesellschafterstruktur der EWP soll die Möglichkeit einer Beteiligung von Bürgern an der Gesellschaft geschaffen werden.

Dabei sollen folgende Eckpunkte geprüft werden:

- Ob die Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger an einer Bürgerbeteiligungsgesellschaft besteht, die ihrerseits Anteile an der EWP erwirbt. Die Rechtsform der Bürgerbeteiligungsgesellschaft sollte z.B. eine Genossenschaft sein.
- Ob die Bürgerbeteiligungsgesellschaft Miteigentümer bei der EWP wird – vorerst in Höhe von 35% des Stammkapitals, wobei der Wert vorab von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu ermittelt ist. Dabei wäre das neu eingebrachte Stammkapital nicht als Kaufpreis sondern als Kapitalerhöhung zu verstehen, wobei hier zu prüfen ist, ob die

Gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Fortsetzung des Beschlusstextes auf Seite 3

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Angesichts der großen Herausforderungen im lokalen, regionalen und europaweiten Energiesektor ist der umgehende Einstieg der EWP in eine Energieversorgung der Zukunft das Gebot der Stunde. Zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung für die Landeshauptstadt Potsdam ist ein ganzheitlicher Transformationsprozess erforderlich.

Damit steht auch die EWP vor großen Veränderungen. Dezentrale Erzeugung, Smart Grid, Elektromobilität, Demand Side Management (DSM), Renditedruck und die Neuausrichtung vieler Konkurrenten werden Markt, Wettbewerb und Technologie in der Welt der Energie und Wasser Potsdam entscheidend verändern. Gerade im Kundensegment lassen sich hier für die EWP, mit klug durchdachten Bürgerbeteiligungsmodellen (z.B. durch Realisierung erneuerbarer Energie-Projekte) verloren gegangenes Vertrauen und Marktanteile zurückgewinnen.

Die zukünftigen Herausforderungen für die EWP sind groß. Die dezentrale Energieerzeugung (vor allem Photovoltaik) und die Elektromobilität werden den Betrieb der Niederspannungsnetze deutlich erschweren. In der Zukunft werden viele Kunden mit Hilfe von Smart-Grid-Anwendungen aktiv gemanagt werden müssen. Die EWP wird erhebliche Mittel investieren müssen, um diese neue IT-Welt abbilden zu können. Gleichzeitig werden sich neue und alte Wettbewerber intensiv um die Kunden der EWP bemühen. Die Neuausrichtung der Energieversorgung bietet der EWP aber auch große Chancen. Sie kann auf bereits bestehende Strukturen zurückgreifen und aus ihrem Kerngeschäft – unter Nutzung ihrer existierenden Infrastruktur, Kunden und Ressourcen – auch in neue Märkte expandieren.

Die EWP betreiben die Strom-, Gas- und Fernwärmenetze in Potsdam und sichern damit die Energieversorgung als Grundfunktion der Gesellschaft/Stadt. Der Kommune obliegen bei der Ausgestaltung dieser Aufgabe die wichtigsten Entscheidungen. Durch die Beteiligung privater Partner könnte zusätzliches Kapital und ggf. Knowhow für die Entwicklung des städtischen Energieversorgungsunternehmens eingebunden werden.

Bisher können aber die Bürgerinnen und Bürger nicht direkt an den Geschicken der EWP mitwirken, sondern dies ist nur über die gewählten Vertreter (Stadtverordnete und den Oberbürgermeister) möglich. Angesichts der Möglichkeit, EWP-Anteile von den privaten Gesellschaftern zu erwerben (Call-Option), sollte die direkte Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden. Dadurch wird zusätzliches Kapital für die EWP erschlossen und für die Anleger eine interessante Möglichkeit geschaffen, Geld in der Region zu investieren. Vor allem aber wird die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit „ihren“ Stadtwerken gestärkt und um den neuen Aspekt der Gesellschafterfunktion bereichert. Bürgerinnen und Bürger als Anleger werden angemessene Erträge ihrer Einlagen anstreben, ebenso aber eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung und die Mitwirkung der EWP an einer nachhaltigen Entwicklung des Gemeinwesens insgesamt. Daher soll dieser Weg zur direkten Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungsprozesse beschrritten werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit dem Bürgerhaushalt.

Fortsetzung des Beschlusstextes:

- Minderheitsbeteiligung der E.ON-edis AG zurückgekauft werden kann und als Stammkapital der Bürgerbeteiligungsgesellschaft zur Verfügung steht oder aber der bestehende Gesellschaftervertrag um eine 35%-tige Kapitalerhöhung durch die Bürgerbeteiligungsgesellschaft der Vorzug gegeben wird.
- Anteile an der Bürgerbeteiligungsgesellschaft können natürliche Personen erwerben, die Strom-, Gas- und/oder Fernwärme-Kunden der EWP sind. Weiterhin soll geprüft werden, welche Möglichkeiten es für die Beteiligung von Umlandgemeinden gibt, die Konzessionen an die EWP vergeben.
- Die Bürgerbeteiligungsgesellschaft mit möglichst geringer Beteiligungshöhe soll eine breite Streuung der Anteile ohne Dominanz von „Großinvestoren“ haben. Ein Anteil an der Genossenschaft soll einen Wert von 500 Euro haben (=Mindesteinlage). Eine Begrenzung der Einlagen nach oben soll auf max. 20 Anteilen pro Genosse (10.000 €) begrenzt werden. Minderheitsbeteiligung der EON.Edis zurückgekauft werden kann und als Stammkapital der Für Umlandgemeinden sind ggf. Sonderregelungen zu erarbeiten.
- Wenn die Bürgerbeteiligungsgesellschaft einen Anteil von mindestens 5 % an der EWP erreicht hat, soll sie einen Sitz im Aufsichtsrat der EWP erhalten.
- Die Stadt Potsdam bzw. die von ihr beherrschte Holding Stadtwerke Potsdam GmbH bleiben Mehrheitseigner der EWP und geben nicht in höherem Maße Anteile an die Bürgerbeteiligungsgesellschaft ab, als die anderen Gesellschafter der EWP. Die Minderheitenrechte der privaten Mitgesellschafter sollen auch bei einer Verringerung ihrer Anteile erhalten bleiben.



öffentlich

Betreff: Veröffentlichung der Kosten des Stadtwerkefestes

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 08.06.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bereits im nicht öffentlichen Sitzungsteil des Hauptausschusses dargelegten Kostenkalkulationen für das diesjährige Stadtwerkefest öffentlich zu machen.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Im Sinne der gewollten und zu fördernden Transparenz soll es durch die Veröffentlichung der Kosten des Stadtwerkfestes den Bürgern Potsdams möglich gemacht werden, sich selbst eine Meinung zu Kosten und Nutzen des Festes zu bilden.



öffentlich

Betreff: Sportförderkonzept

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 10.06.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Sportförderung zu entwickeln. Dabei sind folgende Punkte mit einzubeziehen:

1. Die Förderung muss einen möglichst hohen Effekt für Potsdam haben und sich in die Strategie für Potsdam einreihen. Hierzu sind geeignete Kriterien zu entwickeln.
2. Die Förderung muss die richtigen Anreize setzen (gute Arbeit und überlegende Konzepte müssen sich lohnen).
3. Die Vereine müssen in einen gesunden Wettbewerb um die Förderung treten. Nur die besten Projekte sollen gefördert werden.
4. Es muss klare formale Anforderungen an die Vereine geben, damit das Geld nicht „versandet“.
5. Die Vergabe muss transparent und neutral erfolgen, um Vorteilsnahme und Korruption entgegen zu wirken.
6. Die Summe der Förderung muss finanziell tragbar sein und in Abhängigkeit der Finanzlage der Landeshauptstadt in Summe begrenzt sein
7. Die Vereine brauchen Planungssicherheit.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Bürgerliches Engagement in Vereinen und Bürgerinitiativen ist etwas Positives. Ohne das Engagement unserer Bürger wäre Potsdam nicht was es ist und das kulturelle, sportliche und sonstige Angebot wäre um ein Vielfaches kleiner und weniger vielfältig.

Die Förderung bürgerlichen Engagements durch die Stadt ist sinnvoll und volkswirtschaftlich effizient. Denn jeder investierte Euro – sofern richtig investiert – erfährt durch das private Engagement einen multiplikativen Hebel.

In jedem Fall ist es effizienter bürgerliches Engagement zu fördern, als die gleichen Leistungen durch den Staat erbringen zu lassen.

Mit einem Konzept zur Sportförderung legen wir die Regeln und den Rahmen für eine Förderung, welche die gewünschten Effekte erzielen soll, zu Grunde und sichern eine faire und vertrauensvolle Zusammenarbeit.



öffentlich

Betreff:
Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 10.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, zur künftigen Gestaltung des Brauhausberges einen „Offenen städtebaulichen Ideenwettbewerb“ auszuloben.

Der „Offene Wettbewerb“ ist nach den Kriterien der Protokollerklärung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.2009, DS 09/SVV/0746, auszuloben.

Dabei sollten die Schwimmhalle und das „Minsk“ integriert werden.

Der Hauptausschuss und der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen sind an der Vorbereitung des Wettbewerbes zu beteiligen.

Dazu ist der Stadtverordnetenversammlung im September 2011 ein Bericht zu geben.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die künftige Gestaltung des Brauhausberges unterhalb des jetzigen Landtages findet zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit.

Das Interesse an einer Erhaltung und Sanierung der Schwimmhalle und an einer Erhaltung des „Minsk“ steigt deutlich an.

Zugleich wächst die Kritik am ersten Entwurf zu einer Bebauung dieser Fläche, da dieser sehr stark durch den Gesichtspunkt einer Verwertung geprägt ist.

Deutlich wird die Forderung nach einer intensiven Bürgerbeteiligung, die insbesondere von der Bürgerinitiative „pro Brauhausberg“ geprägt wird.



öffentlich

Betreff:

Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 17.05.2011

Eingang 902: 17.05.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das städtebauliche Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges zu klären. Dabei sollen auf dem Wege eines Workshopverfahrens differenziert das Maß der baulichen Nutzung, gestalterische Vorgaben sowie die Einbeziehung des Minsk untersucht werden. Gleichzeitig sind die wirtschaftlichen Erfordernisse zur Erhaltung und Nutzung des Minsk sowie zur Mitfinanzierung des neuen Freizeitbades darzulegen. Die unterschiedlichen Positionen aus der Bürgerschaft wie Einbeziehung von Sichten oder der Verzicht auf eine Bebauung sowie die Beschlusslage sind in die Untersuchung einzubeziehen.

Der Workshop ist III. Quartal 2011 durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Stadtverordnetenversammlung im November 2011 vorzulegen.

gez.: Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung

Die neuesten Erkenntnisse zum Minsk als eines wesentlichen Zeugnisses der DDR-Architektur sowie die öffentliche Debatte zu den gestalterischen Vorgaben für das Vorgelände des Brauhausberges erfordern eine genauere Untersuchung bzw. Darstellung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Erfordernisse. Wir gehen davon aus, dass die Anknüpfung an historische Stadtstrukturen, das Ergebnis des Workshopverfahrens 2009 sowie die Ergebnisse des Stadt-Forums vom April 2011 vereinbar sind.



öffentlich

Betreff: Konkretisierung Masterplan Brauhausberg

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 17.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor einem Verkauf der Flächen auf dem Brauhausberg, ein geeignetes Verfahren (B-Plan-Verfahren, Architekturwettbewerb, zweistufiges Vergabeverfahren, etc) zur Konkretisierung des Masterplanes durchzuführen. Ziel ist die Sicherung baulicher Qualität und transparente verbindliche Ausschreibungskriterien für alle Interessen zu erreichen.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der bisherige Masterplan Brauhausberg bildet eine gute Grundlage für die Planung des Areals ist aber noch zu allgemein gefasst. Um die bauliche Qualität dieses städtebaulich bedeutsamen Areals zu sichern und gleichzeitig Transparenz für den Bürger zu schaffen, muss ein geeignetes Verfahren gefunden werden, um beiden Ansprüchen gerecht zu werden.



öffentlich

Betreff: Anpassung Gesamtbudget Fraktionsfinanzierung

Einreicher: Fraktionen FDP, CDU/ANW, DIE LINKE

Erstellungsdatum **24.05.2011**

Eingang 902: **26.05.2011**

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Sicherung der Fraktionsfinanzierung wird der bislang bestehende Sockelbetrag in Höhe von 1.715,00 Euro sowie die Pro-Kopf-Pauschale für Mitglieder in Fraktionen in Höhe von 363,79 Euro festgeschrieben.

Der zur Fraktionsfinanzierung im Haushalt, Konto 5492000, festgesetzte Betrag muss dementsprechend angepasst werden.

Die beiden ersten Absätze ersetzen Punkt 1 des Beschlusses 09/SVV/0053. Eine Deckungsquelle im Haushalt ist zu benennen. Diese Regelung gilt rückwirkend zum Wirksamwerden des Urteils des Verfassungsgerichtes zur Fraktionsmindeststärke. Eine rückwirkende Zahlung zum Beginn der Wahlperiode an alle nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes entstandenen Fraktionen ist zu prüfen.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Michael Schröder
Fraktionsvorsitzender
Fraktion CDU/ANW

Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender
Fraktion DIE LINKE

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Durch die Bildung weiterer Fraktionen ist die Fraktionsfinanzierung anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass die neuen Fraktionen ebenfalls arbeitsfähig werden.

Der bisherige absolute Sockelbetrag sowie der absolute Pro-Kopf-Betrag haben sich für die Sicherstellung der Arbeit in den Fraktionen bewährt.



Betreff:
Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2010

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 10/SVV/0134

Erstellungsdatum	16.05.2011
Eingang 902:	16.05.2011

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:
Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2010

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2010

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Grundlage und Definitionen	3
Darstellungen der angenommenen Leistungen	4
Überblick.....	4
Geschäftsbereiche im Einzelnen.....	4
Fazit.....	5

Anlagen

Anlage 1	Tabellarische Übersicht der Gesamtleistungen
Anlage 2	Tabellarische Übersicht der Leistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 €

Einleitung

Sponsoring hat im öffentlichen Bereich in den letzten Jahren in Folge ständig knapper werdender Haushaltsmittel zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sponsoring und auch andere Zuwendungen Privater können dabei eine Möglichkeit bieten, Projekte zu finanzieren, die ohne die Leistungen Dritter nicht oder nur in geringerem Umfang hätten realisiert werden können. Dabei ist unter allen Umständen die Integrität und Neutralität öffentlichen Handelns sicherzustellen und der Anschein einer unzulässigen Beeinflussung zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam den Beschluss DS 10/SVV/0134 gefasst, nachdem für die Landeshauptstadt Potsdam ein jährlicher Sponsoringbericht zu erstellen ist. Dieser Bericht soll Transparenz über erhaltene Sponsoringleistungen herstellen.

Grundlage und Definitionen

Der Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam wird auf Grundlage des Beschlusses DS 10/SVV/0134 der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam erstellt. Mit diesem Beschluss wurde der Oberbürgermeister beauftragt, einen jährlichen Sponsoringbericht zu erstellen, der unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Auskunft über die Höhe von Sponsoringleistungen ab 5.000 € durch private Geldgeber an die Landeshauptstadt gibt. Gemäß diesem Beschluss, ist der Sponsoringbericht erstmals für das Jahr 2010 vorzulegen.

Über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Sponsoringleistungen auf Grundlage des o. g. SVV-Beschlusses hinaus, galten für die Landeshauptstadt Potsdam bisher keine konkreten Regelungen zum Sponsoring. Die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Potsdam wurde u. a. hinsichtlich der Regelungen zum Sponsoring überarbeitet und ist in der geänderten Fassung am 01. April 2011 in Kraft getreten. Die Dienstanweisung definiert Kriterien zur Zulässigkeit der Annahme von Sponsoringleistungen, zur Durchführung und zur Nachweisführung.

Um **Sponsoring** handelt es sich bei Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen an die Landeshauptstadt Potsdam mit der ein privater Sponsor eine Tätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel fördert, dadurch einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen. Tätigkeiten der Verwaltung sind dabei solche, die die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags sowie im Rahmen ihrer Eigendarstellung erbringt. Sponsoren im Rahmen dieser Begriffsdefinition sind Unternehmen, Fördervereine oder natürliche Personen, nicht jedoch öffentliche Stellen.

Die Regelungen zum Sponsoring werden sinngemäß auch auf andere unentgeltliche Zuwendungen Privater (insbesondere Spenden und sonstige Schenkungen) angewendet.

Spenden sind freiwillige Leistungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Sie sind keine Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers und stehen nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen.

Unter den Begriff „**Sonstige Schenkungen**“ fallen andere Zuwendungen ohne Gegenleistung. Neben Schenkungen im zivilrechtlichen Sinne kommen z.B. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse in Betracht.

Darstellungen der angenommenen Leistungen

Überblick

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 und wurde auf Basis der Meldungen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) erstellt.

Entsprechend des Beschlusses 10/SVV/0134 wird der Forderung nach Transparenz durch die Nennung der Namen der Geber ab einer Wertgrenze von 5.000 € Rechnung getragen. Leistungen im Gegenwert von je bis zu 5.000 € werden zusammenfassend dargestellt.

Die Veröffentlichung der Namen der Geber erfolgt, soweit eine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht verweigert worden ist. Abweichend davon ist bei Leistungen von natürlichen Personen eine Veröffentlichung des Gebers (Spender oder Schenker) auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur möglich, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Insgesamt wurde eine Gesamtsumme (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen) in Höhe von 158.946,25 € geleistet. Davon entfallen 105.112,32 € auf Leistungen, deren Wert im Einzelfall 5.000 € übersteigt.

Die Gesamtsumme teilt sich wie folgt auf:

- Sponsoring: 35.040,21 €,
- Spenden: 27.663,04 € und
- Sonstige Schenkungen: 95.343,00 €.

Geschäftsbereiche im Einzelnen

- Der **Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service** erhielt insgesamt Leistungen in Höhe von **4.378 €**. Dabei handelt es sich um Kleinleistungen in Form von Sachleistungen im Zusammenhang mit dem Bürgerhaushalt der Landeshauptstadt Potsdam sowie Spenden für den Uferweg Griebnitzsee.
- Der **Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Sport** erhielt insgesamt Leistungen in Höhe von **128.692,21 €**. Hierbei beläuft sich die Summe der sechs Einzelleistungen ab 5.000 € auf 89.112,32 € und die Summe der Kleinleistungen (bis zu einem Wert von 5.000 €) auf 39.579,89 €. Verwendungsschwerpunkt war die Erweiterung des Sammlungsbestandes des Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte sowie Sponsoringleistungen im Zusammenhang mit dem Standortmarketing und diversen Veranstaltungen in der Schiffbauergasse. Als weitere Beispiele sind Spenden diverser Buchpaten zur Restaurierung historischer Bücher sowie Bücherschenkungen für die Stadt- und Landesbibliothek zu nennen.
- Der **Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz** erhielt insgesamt Leistungen in Höhe von **2.351,04 €**. Dabei handelt es sich um Leistungen zugunsten der Notfallseelsorge sowie Sponsoring für das „Betriebliche Gesundheitsmanagement“.
- Der **Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen** hat insgesamt Leistungen in Höhe von **16.625 €** angenommen. Dieser Betrag ergibt sich aus einer Einzelleistung ab 5.000 € in Höhe von 10.000 € und Kleinleistungen (bis zu einem Wert von 5.000 €) von insgesamt 6.625 €. Verwendungsschwerpunkt war hierbei eine Alleebaumpflanzung in Potsdam.
- Der **Geschäftsbereich Oberbürgermeister** erhielt insgesamt Leistungen in Höhe von **6.000 €**. Dabei handelt es sich um eine Einzelleistung von 6.000 € für den Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters.

- Der **Kommunale Immobilien Service (KIS)** Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam hat keine Sponsoringleistungen und auch keine anderen unentgeltlichen Zuwendungen Privater erhalten.

Die Leistungen ab 5.000 € im Einzelfall sind in der Anlage 2 erfasst.

Fazit

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Gelder zu finanzieren. Gleichwohl kann Sponsoring als eine Form des Gemeinwohl fördernden Engagements der Bürger, positiv dazu beitragen, Verwaltungsziele zu erreichen. Insbesondere in Zeiten knapper Finanzausstattungen kann es dadurch gelingen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu erhalten oder Aufgabenqualitäten zu verbessern. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um die Integrität und die Neutralität der Verwaltung zu wahren.

Die Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen der Landeshauptstadt Potsdam im Jahr 2010 sind mit einem Anteil von ca. 0,03 % am Gesamtbetrag der Erträge gemäß Haushaltssatzung 2010 (451,9 Mio€) nur von sehr geringer Bedeutung.

Anlage 1 Tabellarische Übersicht der Gesamtleistungen

Empfänger der Leistung	Gesamtsumme von Sponsoring, Spenden und sonstigen Schenkungen	Leistungen ab einer Wertgrenze von 5.000 €
Geschäftsbereich Zentrale Steuerung und Service	4.378,00 €	keine
Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Sport	128.692,21 €	89.112,32 €
Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz	2.351,04 €	keine
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen	16.625,00 €	10.000,00 €
Geschäftsbereich Oberbürgermeister	6.000,00 €	6.000,00 €
Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam	keine	keine
Gesamtsummen	158.046,25 €	105.112,32 €

Anlage 2 Tabellarische Übersicht der Leistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 €

Lfd. Nr.	Empfänger der Leistung	Art der Leistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung)	Wert / Gegenwert	Sponsoring, Spende oder sonstige Schenkung	Name des Gebers	Verwendungszweck der Leistung
1	Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Sport	Sachleistung	15.000,00 € (Schätzwert)	sonstige Schenkung	keine Nennung	Erweiterung des Sammlungsbestandes des Potsdam Museum (Gemälde von Kips, Altes Rathaus/ Neuer Markt)
2		Sachleistung	5.000,00 €	sonstige Schenkung	Familie Hähnel, Potsdam	Erweiterung des Sammlungsbestandes des Potsdam Museum (Gemälde von Julia Theek, Luise - Neuer Bilderbogen)
3		Geldleistung	6.000,00 €	sonstige Schenkung	Potsdamer Kunstverein e.V.	Erweiterung des Sammlungsbestandes des Potsdam Museum (Originaldruckstock des Plakates zum Potsdamer Kunstsommer 1921)
4		Geldleistung	28.000,00 €	sonstige Schenkung	Ernst von Siemens Kunststiftung	Erweiterung des Sammlungsbestandes des Potsdam Museum (Originaldruckstock des Plakates zum Potsdamer Kunstsommer 1921)

Lfd. Nr.	Empfänger der Leistung	Art der Leistung (Geld-, Sach- oder Dienstleistung)	Wert / Gegenwert	Sponsoring, Spende oder sonstige Schenkung	Name des Gebers	Verwendungszweck der Leistung
5		Geldleistung	25.000,00 €	sonstige Schenkung	Kulturstiftung der Länder	Erweiterung des Sammlungsbestandes des Potsdam Museum (Originaldruckstock des Plakates zum Potsdamer Kunstsommer 1921)
6		Dienstleistung	10.112,32 €	Sponsoring	Outfit Außenwerbung GmbH, Potsdam	Litfaßsäulenplakatierung Standortmarketing Schiffbauergasse 2010 (Geldwerte Leistung-Nachlass nach Preisverhandlung/ über Kooperation)
7	Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen	Sachleistung	10.000,00 € (Schätzwert)	Sponsoring	Naturschutzjugend (NAJU), Berlin	Alleebaumpflanzung in Potsdam
8	Geschäftsbereich Oberbürgermeister	Geldleistung	6.000,00 €	Spende	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam	Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam
			Gesamtsumme: 105.112,32 €			



Betreff:

öffentlich

Bericht über das Ergebnis der Prüfung bezüglich des beabsichtigten Verkaufs von städtischen Wohnungen in der Waldstadt

bezüglich

DS Nr.: 10/SVV/1077

Erstellungsdatum 26.05.2011

Eingang 902: 27.05.2011

Einreicher: SB Finanzen und Berichtswesen

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

01.06.2011 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Ergebnis der Prüfung bezüglich des beabsichtigten Verkaufs von Wohnungen in der Waldstadt durch die PRO POTSDAM GmbH:

Von der PRO POTSDAM GmbH wurden Wohnungen in den Wohnungseigentumsanlagen „Waldstadtkarrée“ und „Kiefernring“ zum Verkauf angeboten.

Auf Grund der sich aus den Bestimmungen des Altschuldenhilfegesetzes ergebenden Verpflichtungen der Wohnungswirtschaft in den 5 neuen Bundesländern zur Privatisierung von 15 % des Wohnungsbestandes der jeweiligen Unternehmen, um im Gegenzug die Altschuldenhilfe in Anspruch nehmen zu können, hatte auch die PRO POTSDAM GmbH (ehemals Gemeinnützige Wohn- und Baugesellschaft Potsdam mbH) verschiedene Wohnanlagen nach dem Wohneigentumsgesetz aufgeteilt. Hierzu zählen die o. g. Wohnungseigentumsanlagen.

Die Durchführung der Einzelprivatisierung begann Mitte der 90er Jahre. Vorgesehen war zunächst eine Einzelprivatisierung an die dort wohnenden Mieter. Jedoch war nur ein kleiner Teil der Mieter bereit, die jeweils gemietete Wohnung zu kaufen.

Fortsetzung der Mitteilung Seite 3

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Fortsetzung der Mitteilung:

Nach mehrmaliger Novellierung des Altschuldenhilfegesetzes wurden auch ein Drittverkauf oder Zwischenerwerbverkäufe auf die Privatisierungsquote anrechenbar. Trotz mehrmaliger Preisanpassungen und diverser Sonderaktionen auch hinsichtlich günstiger Finanzierungsbedingungen verlief die Vermarktung der Einzelprivatisierungsobjekte schleppend, so dass die Entscheidung zum Gesamtverkauf aller noch im Eigentum der PRO POTSDAM GmbH befindlichen Eigentumswohnungen getroffen wurde.

Ein Gesellschafterbeschluss zum Gesamtverkauf der betroffenen Wohnungen in den Wohnungseigentumsanlagen wurde bereits im Februar 2007 gefasst, nachdem der Aufsichtsrat der PRO POTSDAM GmbH eine entsprechende Beschlussempfehlung abgegeben hatte. Der Hauptausschuss wurde über den beabsichtigten Gesellschafterbeschluss in seiner Sitzung am 10.01.2007 informiert.

Der Prüfauftrag beinhaltet die Beantwortung folgender Fragen:

Welche finanziellen Folgen nach dem Altschuldenhilfegesetz entstehen, wenn die Wohnungen nicht privatisiert werden?

Ausführungen zu den sich aus dem Altschuldenhilfegesetz ergebenden Verpflichtungen zur Privatisierung wurden bereits in der Einleitung gemacht.

Der Verkauf der Wohnungen als Paket dient dem Unternehmen neben der Vermeidung erhöhter Aufwendungen durch erhöhte Vertriebskosten, steigende Instandhaltungsrücklagen und Erlösschmälerungen aufgrund Leerstand der Freisetzung von Liquidität zur Finanzierung von Neubaumaßnahmen der PRO POTSDAM GmbH in den kommenden Jahren. Dieser Zufluss an Liquidität ist bereits im mehrjährigen Wirtschaftsplan der Gesellschaft vorgesehen. Würden die Wohnungen nicht privatisiert, würde dies die Planung – insbesondere die Planung der Neubauvorhaben – gefährden.

Welche anderen Wohnungen (insbesondere aus dem hochpreisigen Mietsegment) kommen für eine Veräußerung in Betracht?

Es kommen keine anderen Wohnungen - insbesondere keine Wohnungen aus dem hochpreisigen Mietsegment - für eine Veräußerung in Betracht.

Dem hochpreisigen Mietsegment sind vor allem die neu gebauten Wohnungen zuzuordnen. Der Anteil dieses Segments liegt unter 3 %. In der Lebenszyklus-Betrachtung des Immobilienportfolios werden die heute neu errichteten Wohnungen mittelfristig im mittleren Preissegment und langfristig (> 30 Jahre) als unteres Preissegment geführt werden. Würde die Gesellschaft heute nicht bauen, wäre langfristig der Bestand an preiswerten Wohnungen nicht gesichert, zumal derzeit nicht absehbar ist, welche Auswirkung zukünftige bzw. langfristig gesetzlich vorgegebene Bauanforderungen (z. B. EU-Vorgaben für Niedrigenergiehäuser ab 2018) auf die technische und wirtschaftliche Sanierungsfähigkeit älterer Plattenbautypen haben werden.

Können bei einem Verkauf von Wohnungen langfristig Mietpreisbindungen und Belegungsrechte gesichert werden? Wie erfolgt die Sicherung?

Die Wohnungen unterliegen den sich aus dem Mietrecht ergebenden Mietpreisbindungen. Diese Bindungen bleiben bei einer Privatisierung unverändert bestehen.

Zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der PRO POTSDAM GmbH wurde in 2010 eine Balanced Scorecard als strategischer Orientierungs- und Handlungsrahmen zwischen Stadt und Gesellschaft entwickelt. Als Zielsetzung und Aufgabenstellung an die PRO POTSDAM GmbH wurde u. a. die Schaffung neuer Mietpreis- und Belegungsbindungen formuliert. Zur Umsetzung wurden durch das Unternehmen mehrere neue Instrumente implementiert – Modellprojekte wie flexible Bindungen, Familien-Bonus, Wohnflächen-Bonus u. a.. Diese Instrumente dienen der langfristigen Sicherung von Mietpreis- und Belegungsbindungen.

Ist eine (teilweise) Veräußerung der Wohnungen an Wohnungsgenossenschaften möglich?

Die Wohnungen werden seit fast 15 Jahren am Markt angeboten. In dieser Zeit haben die Genossenschaften ein Interesse am Ankauf der Wohnungen u. a. in Form einer Angebotsabgabe gegenüber der PRO POTSDAM GmbH nicht geäußert.

Das Modell der Genossenschaften sieht in der Regel keine Beteiligung an bestehenden Wohnungseigentumsanlagen mit einem sehr großem Spektrum an Eigentümern mit verschiedenen Interessen vor, so dass für die Genossenschaften neben wirtschaftlichen Erwägungen aus diesem Grunde eine Übernahme der Bestände wohl nicht in Frage kam.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
29. Juni 2011

- 3 Konzessionsverträge Strom der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 10/SVV/0826
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 4 Abschluss Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung in den
Vertragsgebieten Eiche, Golm, Grube und Satzkorn
Vorlage: 11/SVV/0278
Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

- 5 Kontrolle kommunaler Immobilienverkäufe
Vorlage: 10/SVV/1054
Fraktion DIE LINKE

- 6 Beirat für Bauvorhaben Goetheschule, Einstein- und Humboldtgymsnasium
Vorlage: 11/SVV/0117
Fraktion FDP

- 7 Beirat für Begleitung Bauvorhaben Stadtteilschule
Vorlage: 11/SVV/0483
Fraktion CDU/ANW

- 8 Rotation in korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereichen
Vorlage: 11/SVV/0333
Fraktion Die Andere
neue Fassung vom 03.05.2011

- 9 Korruptionsbekämpfung
Vorlage: 09/SVV/0603
Fraktion FDP/ (Familien-Partei)

- 10 Kreditaufnahme der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Haushaltssatzung 2010
Vorlage: 11/SVV/0557
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

- 11 EWP

- 11.1 Tiefenprüfung EWP
Vorlage: 11/SVV/0454
Fraktion CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen

- 11.2 Vorgänge EWP
Vorlage: 11/SVV/0437
Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 11.3 Umstände der Aufhebungsvereinbarung
Vorlage: 11/SVV/0490
Fraktion FDP
- 11.4 Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Auswahl der Geschäftsführer in städtischen Beteiligungen
Vorlage: 11/SVV/0491
Fraktion FDP
- 11.5 Begrenzung von Geschäftsführergehältern in städtischen Betrieben
Vorlage: 11/SVV/0387
Fraktion Die Andere
- 11.6 Erweiterung Aufsichtsräte
Vorlage: 11/SVV/0474
Fraktion Die Andere
- 11.7 Änderung des Gesellschaftervertrages der PRO POTSDAM GmbH
Vorlage: 11/SVV/0436
Fraktion FDP
- 11.8 Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der PRO POTSDAM GmbH
Vorlage: 11/SVV/0341
Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
- 11.9 Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der EWP entsandten städtischen Vertreter/innen
Vorlage: 11/SVV/0501
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 11.10 Einführung des Partizipativen Sponsorings in städtischen Unternehmen
Vorlage: 11/SVV/0472
Fraktion Die Andere
- 11.11 Mitgliedschaft städtischer Betriebe bei Transparency International
Vorlage: 11/SVV/0473
Fraktion Die Andere
- 11.12 Sponsorenleistungen durch die EWP
Vorlage: 11/SVV/0484
Fraktion BürgerBündnis
neue Fassung vom 27.06.2011
- 11.13 Bürgerbeteiligung an der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
Vorlage: 11/SVV/0492
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 11.14 Veröffentlichung der Kosten des Stadtwerkefestes
Vorlage: 11/SVV/0493
Fraktion FDP
- 11.15 Sportförderkonzept
Vorlage: 11/SVV/0503
Fraktion FDP
- 12 Brauhausberg
- 12.1 Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0388
Fraktion DIE LINKE
- 12.2 Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges
Vorlage: 11/SVV/0423
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 12.3 Konkretisierung Masterplan Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0434
Fraktion FDP
- 13 Anpassung Gesamtbudget Fraktionsfinanzierung
Vorlage: 11/SVV/0438
Fraktionen FDP, CDU/ANW, DIE LINKE
- 14 Mitteilungen der Verwaltung
- 14.1 Zwischenbericht zum Thema 'Bürgerbeteiligungen'
- 14.2 Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2010
Vorlage: 11/SVV/0414
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 14.3 Bericht über das Ergebnis der Prüfung bezüglich des beabsichtigten Verkaufs von städtischen Wohnungen in der Waldstadt
Vorlage: 11/SVV/0469
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 14.4 Information über die Umsetzung des Beschlusses 'Belag Sportplatz Westkurve' gemäß Beschluss: 11/SVV/0444
- 14.5 Jahresbericht SIKO
- 14.6 Information zum Sachstand Archiv e. V.

Protokoll:**Öffentlicher Teil****zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29. Juni 2011

Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 15 Mitglieder des Hauptausschusses anwesend.

Bezüglich der öffentlichen Tagesordnung informiert der Oberbürgermeister, dass auch die Themen „Übertragung Teehaus an die russisch-orthodoxe Gemeinde, Gemeindezentrum russisch-orthodoxe Gemeinde, Information zum ‚Haus der Wissenschaft‘, Gerechte Bezahlung im Klinikum ‚Ernst von Bergmann‘ in die Tagesordnung mit hätten aufgenommen werden müssen, da diese aber jetzt schon sehr gefüllt sei und die Verwaltung nicht zu allen Anträgen abschließend Stellung nehmen könne, werden die genannten Punkte auf die nächste Sitzung verschoben.

Zur Feststellung der vorliegenden Tagesordnung schlägt er folgende Änderungen vor:

- Zurückstellung des Tagesordnungspunktes 12 „Brauhausberg“, da die Fragen des weiteren planerischen Umgangs mit der Fläche am Brauhausberg in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage stehe, ob und wo ein Sport- und Freizeitbad neu gebaut werden soll. Dazu werden die getroffenen Entscheidungsparameter neu zu bewerten sein. Er empfiehlt, die Drucksachen 11/SVV/0388, 11/SVV/0423 und 11/SVV/0434 bis dahin zurückzustellen.

Auf Nachfrage von Frau Engel-Fürstberger, ob bei Gelegenheit der aktuelle Stand des B-Plans Brauhausberg im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen vorgestellt werden könne, sagt Herr Klipp eine Berichterstattung zu, die auch im Hauptausschuss möglich sei. Herr Dr. Scharfenberg betont, dass ihm daran gelegen sei, eine inhaltliche Verständigung zu diesem Thema vorzunehmen, ohne zu einer abschließenden Empfehlung zu kommen. Ihn beunruhige die tägliche Berichterstattung, wie mit der Bürgerinitiative Brauhausberg umgegangen werde. Diesen Ausführungen zum Umgang mit der Bürgerinitiative, so Herr Schubert, pflichte er bei und vielleicht sei auch eine Information zur denkmalrechtlichen Bewertung möglich, denn ihn interessiere schon die Stellungnahme der Verwaltung dazu. Der Oberbürgermeister sagt zu, diesen Punkt unter „Mitteilungen der Verwaltung“ erneut aufzurufen.

Frau Heigl bittet, den Antrag „Gerechte Bezahlung im Klinikum ‚Ernst von Bergmann‘ in die Tagesordnung der nächsten Hauptausschusssitzung

aufzunehmen, da die Erklärung, man könne dies wegen laufender Tarifverhandlungen nicht behandeln, nicht den Tatsachen entspreche. Der Oberbürgermeister verweist darauf, dass dies in die Tagesordnung der Sitzung vom 21.09.2011 aufgenommen werden soll und die Vorabgespräche bezüglich der Teilnahme von Ver.di und Marburger Bund bereits laufen.

- Den Tagesordnungspunkt 5 - 10/SVV/1054 - Kontrolle kommunaler Immobilienverkäufe möchte die antragstellende Fraktion DIE LINKE zurückstellen.
- Zu den Tagesordnungspunkten 6, DS 11/SVV/0117, Beirat für Bauvorhaben Goetheschule, Einstein- und Humboldtgymnasium, sowie 7 – DS 11/SVV/0483, Beirat für die Begleitung Bauvorhaben Stadteilschule, besteht noch Beratungsbedarf im Ausschuss für Bildung und Sport, so dass auch hier eine Zurückstellung empfohlen wird. Auf Bitte von Herrn Dr. Scharfenberg wird Herr Richter unter „Mitteilungen der Verwaltung“ darüber berichten, wie der diesbezügliche Planungsstand mit den Beteiligten besprochen werden solle.
- Der Tagesordnungspunkt 11.10 soll auf Antrag der Fraktion Die Andere zurückgestellt werden, da sie hierfür ein Rederecht für Herrn Herzberg beantragen wolle, der das Konzept maßgeblich entwickelt hat, zur heutigen Sitzung jedoch nicht anwesend sein kann.
- Zum Tagesordnungspunkt 14.5 – Jahresbericht SIKO, fehlt die dazu vorbereitete Mitteilungsvorlage, so dass auch dieser Bericht zurückgestellt werden soll.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Zur Niederschrift des öffentlichen Teils der 53. Sitzung des Hauptausschusses vom 29. Juni 2011 gibt es keine Änderungen oder Hinweise. Die Niederschrift wird mit 11 Ja-Stimmen, bei 4 Stimmenthaltungen **bestätigt**.

zu 3 Konzessionsverträge Strom der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 10/SVV/0826

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Oberbürgermeister schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 zusammen zu behandeln und verweist auf die am 23. Juni 2011 dazu stattgefundenen Informationsveranstaltung. Im Ergebnis dieser habe es protokollarisch festgelegte Änderungen gegeben, so z. B. zur Ergänzung des Vertragstextes um einen neuen § 2a – Baumschutz, der auch in den Gaskonzessionsverträgen eingefügt werden soll.

Da es keinen weiteren Redebedarf dazu, gibt stellt der Oberbürgermeister den Antrag, einschließlich der im Protokoll der Informationsveranstaltung festgehaltenen Änderungen/Ergänzungen zur Abstimmung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, vor Verlängerung oder Neuvergabe der jeweils auslaufenden Konzessionsverträge für die Stromversorgung der Landeshauptstadt Potsdam beiliegenden und mit Rechtsgutachten gesicherten Musterkonzessionsvertrag zu prüfen. Die Prüfung soll auch Handlungsoptionen einer Netzübernahme durch die EWP sowie eine Kooperation der EWP mit anderen Netzbetreibern umfassen.

Die EWP erstattet der Stadt jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgaben Bericht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 12
Ablehnung: 1
Stimmenthaltung: 2

Da es nach der Abstimmung Zweifel darüber gibt, ob die Ergänzungen bezüglich des Baumschutzes diesem Antrag zuzuordnen sind und der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht im Widerspruch zur DS 11/SVV/0278 steht, bittet der Oberbürgermeister, diese Unklarheiten durch die Verwaltung gemeinsam mit der Antragstellerin zu klären.

**zu 4 Abschluss Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung in den Vertragsgebieten Eiche, Golm, Grube und Satzkorn
Vorlage: 11/SVV/0278**

Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
auch Ortsbeiräte Eiche, Golm, Grube und Satzkorn

Siehe Punkt 3

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung in den Vertragsgebieten Eiche, Golm, Grube und Satzkorn mit der Energie und Wasser Potsdam GmbH

sowie folgender Änderung im Vertragstext:

Der Vertragstext ist wie folgt zu ergänzen:

§ 2a neu – Baumschutz

1. Die Vertragspartner bekennen sich zur Erhaltung, dem Schutz und der Erweiterung von stadtbildprägenden Straßenbäumen (insbesondere Alleen) und zur Gewährleistung der öffentlichen Versorgung.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die EWP im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis) berechtigt, ihre Versorgungsleitungen einschließlich dazugehöriger Steuer- und Sicherungskabel als auch erforderlicher Stationen und Schaltschränke (nachstehend Versorgungsleitungen genannt) unter Beachtung der jeweils gültigen Regelungen der Technik und der technischen Möglichkeiten innerhalb von bepflanzten Bereichen, insbesondere im Schutzbereich von Bäumen, zu errichten und zu verlegen. Die EWP verpflichtet sich, den Schaden an Bäumen und deren Wurzelwerk bei der Errichtung und Verlegung von Anlagen so gering wie möglich zu halten.
3. Die Stadt ist nach Zustimmung der EWP berechtigt, Bäume im Schutzstreifenbereich von Versorgungsleitungen der EWP zu erhalten und zu pflanzen. Die Stadt verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsleitungen in Abstimmung mit der EWP zu treffen.

Die EWP wird bei der Planung und Baudurchführung Baumsachverständige hinzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 7

zu 5 Kontrolle kommunaler Immobilienverkäufe

Vorlage: 10/SVV/1054

Fraktion DIE LINKE

Auf Bitte der antragstellenden Fraktion **zurückgestellt**.

zu 6 Beirat für Bauvorhaben Goetheschule, Einstein- und Humboldtgymsnasium

Vorlage: 11/SVV/0117

Fraktion FDP

Da es hierzu noch Beratungsbedarf im Ausschuss für Bildung und Sport gibt, wird der Tagesordnungspunkt **zurückgestellt**.

zu 7 Beirat für Begleitung Bauvorhaben Stadtteilschule

Vorlage: 11/SVV/0483

Fraktion CDU/ANW

Da es hierzu noch Beratungsbedarf im Ausschuss für Bildung und Sport gibt, wird der Tagesordnungspunkt **zurückgestellt**.

zu 8 Rotation in korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereichen

Vorlage: 11/SVV/0333

Fraktion Die Andere

neue Fassung vom 03.05.2011

mit Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Frau Heigl bringt den Antrag ein und bittet, darüber abzustimmen sowie das Anliegen auf die stadt eigenen Betriebe weiterzutragen.

Herr Exner verweist in seinen anschließenden Ausführungen auf die neue Dienstanweisung zur Korruptionsprävention der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.03.2011, die gemäß der Festlegung im Hauptausschuss vom 25. Mai 2011 allen Fraktionen zur Verfügung gestellt wurde. Deshalb sehe er den Antrag durch Verwaltungshandeln erledigt; allein der Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stehe noch zur Disposition.

Dieser Auffassung schließt sich Herr Schüler an und verweist auf die Auflistung der korruptionsgefährdeten Bereiche. Wenn die Verwaltung zusichere, dass diese Liste fortgeschrieben werde, könne er den Ergänzungsantrag seiner Fraktion als erledigt erklären. **Dies sagt Frau Rademacher zu; der Oberbürgermeister legt als Termin für die Vorlage der Liste den September 2012 fest.**

Frau Heigl weist darauf hin, dass der Antrag der Fraktion Die Andere über die Dienstanweisung hinausgehe. Darauf Bezug nehmend erklärt Frau Rademacher, dass die genannte Dienstanweisung mit Transparency International erarbeitet wurde und weitere Instrumente als nur die Rotation enthalte. Dazu gebe es derzeit im Geschäftsbereich 3 ein Pilotamt, das entsprechende Checklisten ausfülle. Nach 3 – 5 Jahren werde man zu einem arbeitsbezogenen Atlas kommen. Darüber hinaus gelte die Dienstanweisung auch für die Eigenbetriebe.

Frau Bankwitz betont, dass die Dienstanweisung nur das eine sei; sie fragt nach, ob es möglich sei, einen Umsetzungsbericht zu geben und ob die Rotation jetzt schon gelte. Auf den Hinweis des Oberbürgermeisters, dass dem oftmals

arbeitsrechtliche Belange entgegenstehen und eine Rotation nicht in den Arbeitsplatzbeschreibungen enthalten sei, verweist Frau Bankwitz darauf, dass sich bei langjährigen Mitarbeitern eine gewisse Routine einschleiche, der zu begegnen sei. Eine Berichterstattung sollte noch vor Dezember 2012 erfolgen. Dem schließt sich Herr Schüler an und betont, dass diese Berichterstattung aber nichts mit dem Antrag zu tun habe.

Nach **Zusage des Oberbürgermeisters, über das Anliegen im März 2012 im Hauptausschuss zu berichten** und dabei auch zu berücksichtigen, inwieweit in den korruptionsgefährdeten Bereichen bereits Maßnahmen umgesetzt werden konnten, erklärt Frau Heigl namens der Antragstellerin die DS für **erledigt**.

zu 9 **Korruptionsbekämpfung**
Vorlage: 09/SVV/0603
Fraktion FDP/ (Familien-Partei)

Der Oberbürgermeister führt dazu aus, dass es in diesem Antrag darum gehe, dass das Rechnungsprüfungsamt personell verstärkt werde, um neben den zusätzlichen Aufgaben bezüglich der Korruptionsbekämpfung auch dem Prüfaufkommen in gewohnter Qualität nachkommen zu können. Er berichtet, dass zwei dauerhafte Stellen geschaffen werden, die im Stellenplan 2012 Berücksichtigung finden. Gesichert sei ebenfalls eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Wahrnehmung der Aufgaben. Bezüglich des letzten Punktes des Antragstextes, Firmen, die an Korruptionsfällen aktiv beteiligt waren oder sind, nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen konsequent von Ausschreibungsverfahren auszuschließen, verweist Herr Exner auf entsprechend klare Vorgaben.

Frau Engel-Fürstberger nimmt Bezug auf die Einbringung des Antrags im Juni 2009, so dass sich die Anliegen mittlerweile erledigt hätten. Davon ausgenommen sehe sie den genannten letzten Punkt und fordert, dieses Anliegen verbindlich zu gestalten. Herr Exner betont, dass die Stadt nur das machen könne, was das Vergaberecht zulasse. Hierzu gebe es klare Regelungen, dass Firmen, die an Korruption beteiligt waren, von Vergaben ausgeschlossen werden.

Der Oberbürgermeister betont, dass sich die Verwaltung natürlich an diese Forderung halte und schlägt die Formulierung vor, dass, sofern keine vergaberechtlichen Regelungen dem entgegenstehen, solche Firmen, wo die Stadt Kenntnis von Korruption habe, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Damit erklärt sich Frau Engel-Fürstberger einverstanden und den Antrag für **erledigt**.

zu 10 **Kreditaufnahme der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Haushaltssatzung 2010**
Vorlage: 11/SVV/0557
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner bringt die Vorlage ein. Frau Bankwitz verweist darauf, dass die Mehreinnahmen der EWP höher als erwartet ausgefallen seien und fragt, ob das Geld auf dem Kapitalmarkt bleiben müsse oder der Stadt zugute kommen können. Herr Exner verweist auf haushaltsrechtliche Bestimmungen, die dem entgegenstehen, denn das Geld würde im Ergebnishaushalt „landen“ und könnte

nicht dem Investitionshaushalt zugeführt werden.

Der Hauptausschuss beschließt:

Der Aufnahme eines Kredites in Höhe von 407.700 EUR zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Haushaltssatzung 2010 wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Annuitätendarlehen mit anfänglicher Tilgung von 2% p.a.
- maximale Zinsbindung 20 Jahre
- maximaler Zinssatz 4,0% p.a.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 5

zu 11 EWP

zu 11.1 Tiefenprüfung EWP

Vorlage: 11/SVV/0454

Fraktion CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen

Der Oberbürgermeister verweist darauf, dass mit der Beauftragung der Kanzlei „Frings“ diese Tiefenprüfung erfolge und demnächst ein Zwischenbericht im Aufsichtsrat und Hauptausschuss vorgelegt werde. Dabei gehe es zum einen um die „Dinge“, die bereits durch die Kanzlei „Erbe“ geprüft worden seien und zum anderen um die Vorgänge um Babelsberg 03 usw.. Ein Bericht zum ersten Teil werde in der nächsten Hauptausschusssitzung im nicht öffentlichen Teil vorgelegt.

Gegen die Feststellung, dass damit der Antrag durch Verwaltungshandeln erledigt sei, erhebt sich kein Widerspruch.

zu 11.2 Vorgänge EWP

Vorlage: 11/SVV/0437

Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen, FDP
neue Fassung mit Ea der Fraktion B90/Die Grünen

Herr Schubert erklärt namens der Antragsteller die DS für **erledigt**.

zu 11.3 Umstände der Aufhebungsvereinbarung

Vorlage: 11/SVV/0490

Fraktion FDP

Nachdem der Oberbürgermeister zusagt, den Fraktionen eine diesbezügliche schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, in der die Umstände der Aufhebungsvereinbarung dargestellt werden, erklärt Frau Engel-Fürstberger die DS für **erledigt**.

Auf die Nachfrage, bis wann das erfolgen wird, entgegnet der Oberbürgermeister, in den nächsten zwei Wochen.

zu 11.4 Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Auswahl der Geschäftsführer in städtischen Beteiligungen

Vorlage: 11/SVV/0491

Fraktion FDP

mit Änderungsantrag der Fraktion Grüne/B90

Frau Engel-Fürstberger bringt den Antrag ein und betont, dass die ausreichende Beteiligung der Stadtverordneten für alle Geschäftsführerpositionen gelten und eine öffentliche Ausschreibung garantiert werden solle. Sie habe dabei auf einen Vorschlag der Verwaltung zu einem klaren Verfahren und der Partizipation der Stadtverordneten gehofft.

Herr Dr. Scharfenberg führt aus, dass die Fraktion DIE LINKE dem Antrag zustimmen werde, zumal das auch schon so „gemacht wurde“ – aber durchaus ausbaufähig sei. Natürlich sei klar, dass die Stadtverordneten zwar beteiligt werden, die Entscheidung jedoch dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleibe. Frau Bankwitz fragt nach, ob das auch für die Tochterunternehmen gelte, denn wenn es nur die direkten Beteiligungen wären, sei das zu kurz gefasst. Der Oberbürgermeister bestätigt, dass das Verfahren dann für alle gelte.

Herr Schüler betont, dass es wichtig sei, ein transparentes Verfahren zu entwickeln und erst auszuschreiben, wenn dieses bekannt sei. Da es bis zum Vorliegen von Ergebnissen aus den Beratungen der Transparenzkommission noch einige Zeit dauern werde, **zieht** er den **Änderungs-/Ergänzungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **zurück**.

Bezüglich der Nachfrage von Frau Dr. Müller, bis wann seitens der Verwaltung mit einem Verfahrensvorschlag gerechnet werden könne, sagt der Oberbürgermeister eine entsprechende **Vorlage für eine der Hauptausschusssitzungen im November** zu.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Zur Neubesetzung aller Geschäftsführerposten in städtischen Beteiligungen soll ein transparentes Verfahren entwickelt werden, das die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung garantiert.

Außerdem ist sicherzustellen, dass unabhängig von weiteren Personalfindungsmaßnahmen eine öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführerposten, aus der die Qualifikationsanforderungen an die Bewerber ersichtlich sind, verpflichtend wird.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen**.

zu 11.5 Begrenzung von Geschäftsführergehältern in städtischen Betrieben

Vorlage: 11/SVV/0387

Fraktion Die Andere

Frau Heigl bringt den Antrag ein. In der sich anschließenden Diskussion betont Herr Dr. Scharfenberg, dass das ein sympathischer Antrag zu einer vielfach geführten Diskussion sei. In diesem Zusammenhang sollte deutlich werde, dass die Veröffentlichung von Geschäftsführergehältern selbstverständlich sei. Er empfehle, einen Vergleich zwischen kommunalen Unternehmen herzustellen und auf dieser Grundlage über den Antrag zu sprechen. Herr Schultheiß verweist auf die Monopolstellung der kommunalen Unternehmen und meint, dass die Geschäftsführergehälter auf freiwilliger Basis begrenzt werden sollten. Dem entgegnet Herr Exner, dass man schon gucken müsse, wo die kommunalen Unternehmen stehen, denn niemand „müsse in das Klinikum gehen oder bei der EWP Strom ziehen“. Außerdem bekomme man nur für ein bestimmtes Geld auch ein bestimmtes Personal und in diesem Zusammenhang seien auch rechtliche Fragen, befristete Dienstverträge u.v.m. zu berücksichtigen. Frau Bankwitz meint, die Qualität der Geschäftsführer am Gehalt festzumachen sei zu kurz „gesprungen“, denn wenn das so wäre, bräuchte man keine „Geheimhaltung“. Sie finde, dass die Verhältnismäßigkeit oftmals nicht gegeben sei und bei den Bewerbern müsse auch ein kommunales Interesse vorhanden sein. Frau Engel-Fürstberger hält die Begrenzung für kein geeignetes Mittel; man brauche die Möglichkeit eines Vergleichs.

Herr Schüler führt aus, dass auch er Sympathie für den Antrag hege und er es kaum für möglich halte, dass so „Unterschiedliches geleistet, wie gezahlt werde“. Er spricht sich auch für einen Vergleich aus und dafür, Relationen zur Verantwortung herzustellen. Er hoffe darauf, dass das in einem transparenten Verfahren der Geschäftsführerauswahl seinen Niederschlag finden werde. Herr Schubert fordert zu einer Versachlichung der Diskussion auf und verweist darauf, dass es ein Benchmark gebe, wo man sich orientieren könne.

Der Oberbürgermeister betont, dass das Gehalt einem Aushandlungsverfahren unterliegen und man die einzelnen Branchen nicht unbedingt miteinander vergleichen könne. Wolle man einen bestimmten Bewerber haben, müsse man auf seine Forderungen auch eingehen. Einen Vergleich durch Fachleute vorbereiten zu lassen, sei kein Problem – ebenso könne nach Abschluss eines Vertrages über die darin enthaltenen Konditionen berichtet werden. Allerdings meine er, dass man mit dem vorliegenden Antrag so nicht weiterkomme, so dass er vorschlägt, in der Dezembersitzung des Hauptausschusses einen Vergleich der Gehälter vorzulegen und zu den Einstellungskonditionen zu berichten.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch. Anschließend wird der Antrag mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung gestellt:

Die Vertreter/innen der Stadt Potsdam in den Gremien der städtischen Betriebe werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in den kommunalen Unternehmen keine Arbeitsverträge mehr abgeschlossen werden, durch die Geschäftsführer/innen oder leitende Angestellte höhere Gehälter bzw. Bezüge erhalten als der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	7
Stimmenthaltung:	4

Damit empfiehlt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung, den Antrag **abzulehnen**.

zu 11.6 Erweiterung Aufsichtsräte
Vorlage: 11/SVV/0474
Fraktion Die Andere

Der Oberbürgermeister verweist darauf, dass sich die Transparenzkommission mit drei Themen beschäftige, wozu neben dem Sponsoring und den Compliance-Regelungen auch die Steuerung, Unternehmensbeteiligung und die Frage der Aufsichtsräte gehöre. Deshalb schlage er vor, den Antrag zurückzustellen und die Empfehlungen der Transparenzkommission in die zukünftige Besetzung mit einzubauen. Herr Dr. Scharfenberg fordert, möglichst alle Fraktionen an den Aufsichtsräten zu beteiligen.

Gegen den Vorschlag des Oberbürgermeisters, den Antrag **zurückzustellen**, erhebt sich kein Widerspruch.

zu 11.7 Änderung des Gesellschaftervertrages der PRO POTSDAM GmbH
Vorlage: 11/SVV/0436
Fraktion FDP

An die Ausführungen zum Tagesordnungspunkt 11.6 anknüpfend empfiehlt der Oberbürgermeister, auch diesen Antrag **zurückzustellen**.

Auf die Nachfrage von Herrn Schubert, bis wann mit einem Vorschlag der Transparenzkommission zu rechnen sei, erklärt Herr Dr. Wegewitz, dass er diese Frage in die nächste Sitzung mitnehmen werde; sehe das im Moment allerdings eher als politische Entscheidung. Der Oberbürgermeister meint, man solle dies im Kontext mit der zukünftigen Steuerung der Unternehmen behandeln und nicht nur die Frage, wie viele Mitglieder der Aufsichtsrat habe, zu beraten, sondern auch, was diese können müssen. Herr Schüler empfiehlt, die Mitglieder der Transparenzkommission darauf zu drängen, eine Empfehlung in einem überschaubaren Zeitraum zu geben. Herr Dr. Scharfenberg verweist in seinen Ausführungen, dass in der bisherigen Argumentation immer auf „kleine“ Aufsichtsräte abgestellt wurde, was man nun überdenken müsse.

Der Antrag soll in der Hauptausschusssitzung am 07.09.2011 wieder aufgerufen werden. Gleiches wird für die Tagesordnungspunkte 11.8 und 11.9 vereinbart.

zu 11.8 Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der PRO POTSDAM GmbH
Vorlage: 11/SVV/0341
Fraktionen DIE LINKE, SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen

zurückgestellt (siehe TOP 11.7)

zu 11.9 Abberufung und Neubestellung der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der EWP entsandten städtischen Vertreter/innen
Vorlage: 11/SVV/0501
Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

zurückgestellt (siehe TOP 11.7)

zu 11.10 Einführung des Partizipativen Sponsorings in städtischen Unternehmen
Vorlage: 11/SVV/0472
Fraktion Die Andere

zurückgestellt - auf Antrag der Fraktion Die Andere, da sie hierfür ein Rederecht für Herrn Herzberg beantragen will, der das Konzept maßgeblich entwickelt hat, zur heutigen Sitzung jedoch nicht anwesend sein kann.

zu 11.11 Mitgliedschaft städtischer Betriebe bei Transparency International
Vorlage: 11/SVV/0473
Fraktion Die Andere

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters wird auch dieser Antrag bis zum Vorliegen der Compliance-Regelungen **zurückgestellt**.

zu 11.12 Sponsorenleistungen durch die EWP
Vorlage: 11/SVV/0484
Fraktion BürgerBündnis
neue Fassung vom 27.06.2011

Der Oberbürgermeister schlägt vor, auch diesen Antrag zurückzustellen, bis entsprechende Regelungen der Transparenzkommission vorliegen. Frau Bankwitz spricht sich dagegen aus, denn der Antrag könne jetzt schon abgestimmt werden, weil es sich um städtische Beteiligungen handele und seit mehreren Jahren ein Thema sei. Herr Schüler verweist darauf, dass sich die Transparenzkommission mit dieser Thematik befasse, er aber trotzdem keinen Hinderungsgrund sehe, über den vorliegenden Antrag heute zu befinden. Herr Schröder führt aus, dass auch er für eine Offenlegung plädiere, aber nur soweit sie auch zulässig ist. Wenn Klauseln in den Verträgen dem entgegenstehen, dann eben soweit dies möglich ist. Er schlägt deshalb vor, den

Punkt 1 wie folgt zu ergänzen:

... dargestellt, **soweit vertragliche Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.**

Herr Dr.- Scharfenberg spricht sich für eine Beschlussfassung als vertrauensbildende Maßnahme aus. Herr Schubert verweist darauf, dass die Stadt Neuruppin aus den gemachten Erfahrungen heraus weit über diese Regelungen hinausgehe. Herr Exner betont, dass die Stadt nicht gegen vertragliche Regelungen verstoßen und sich nur im zulässigen Rahmen bewegen dürfe. Frau Bankwitz meint, dass der, der Geld wolle, auch die Bedingungen dafür akzeptieren müsse. Frau Engel-Fürstberger schlägt vor, die Vertragspartner zu fragen, wenn vertragliche Regelungen dem entgegenstehen. Deshalb solle der Punkt 1 um einen weiteren Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

Stehen vertragliche Vereinbarungen gegen eine Veröffentlichung einer Sponsoringleistung, soll der Vertragspartner um Einvernehmen zur Veröffentlichung gebeten werden.

Da im Punkt 1 des 2. Teils des Beschlusstextes die August-Sitzung der StVV enthalten ist, einigt sich der Hauptausschuss auf Vorschlag des Oberbürgermeisters auf die:

Novembersitzung 2011

Die vorgetragenen Änderungen werden von Frau Bankwitz übernommen und der so ergänzte und geänderte Beschlusstext zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete wird in seiner Funktion als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam beauftragt, als Gesellschafter der Stadtwerke Potsdam GmbH, folgenden Gesellschafterbeschluss zu fassen:

„Die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) wird angewiesen, als Vertreter des Gesellschafters der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Die EWP erteilt Auskunft über die Sponsorenleistungen, Spenden und die Gewährung von geldwerten Vorteilen jeder Art (zum Beispiel in Form von kostenloser oder vergünstigter Abgabe von Energie und Wasser) der letzten fünf Jahre in tabellarischer Form. In dieser Tabelle werden die geleisteten Beträge, die Empfänger und der Verwendungszweck dargestellt, **soweit vertragliche Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Stehen vertragliche Vereinbarungen gegen eine Veröffentlichung einer Sponsoringleistung, soll der Vertragspartner um Einvernehmen zur Veröffentlichung gebeten werden.**
2. Die EWP stellt diese Informationen ab dem Geschäftsjahr 2010 unaufgefordert zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses der SWP zur Verfügung.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) wird ferner angewiesen:

1. Die Geschäftsführung der SWP wird diese Informationen den Stadtverordneten in der **Novembersitzung 2011** vorlegen.
2. Ab dem 16. Beteiligungsbericht der SWP (für das Jahr 2010) werden die Sponsorenleistungen und Spenden sowie die Gewährung geldwerter Vorteile jeder Art sämtlicher städtischer Beteiligungen in diesen Berichten veröffentlicht.
3. In dem Vertrag über die Prüfung des Konzernabschlusses der SWP ab dem Jahr 2011 wird der jeweilige Wirtschaftsprüfer in Erweiterung des Prüfungsauftrages beauftragt, die vorstehenden Angaben zu prüfen und hierüber im Prüfungsbericht zu berichten.“

Abstimmungsergebnis:
einstimmig **angenommen.**

zu 11.13 Bürgerbeteiligung an der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
Vorlage: 11/SVV/0492
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

neue Fassung

Auch hierzu wird vorgeschlagen, den Antrag bis zur Verständigung in der Transparenzkommission **zurückzustellen**. Den Hinweis von Herrn Dr. Scharfenberg, das Anliegen nicht nur auf die EWP zu begrenzen, bittet Herr Schüler bei Behandlung des Antrags zu berücksichtigen.

zu 11.14 Veröffentlichung der Kosten des Stadtwerkefestes

Vorlage: 11/SVV/0493

Fraktion FDP

Frau Engel-Fürstberger bringt den Antrag ein. Gegen die von Herrn Exner vorgeschlagene Änderung, die Darstellung der Kosten auf das letzte Stadtwerkefest zu beziehen, erhebt sich kein Widerspruch, so dass der geänderte Antragstext mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung gestellt wird:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die ~~bereits im nicht öffentlichen Sitzungsteil des Hauptausschusses dargelegten~~ Kostenkalkulationen für das diesjährige Stadtwerkefest **in der Hauptausschusssitzung am 07. September 2011** öffentlich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 13

Ablehnung: 0

Stimmenthaltung: 3

zu 11.15 Sportförderkonzept

Vorlage: 11/SVV/0503

Fraktion FDP

Frau Engel-Fürstberger bringt den Antrag ein. In der sich anschließenden Diskussion empfiehlt Herr Schröder den Antragstellern, sich mit dem Stadtsportbund über das Anliegen zu verständigen. Er sehe keine Notwendigkeit, ein neues Sportförderkonzept „zu erfinden“ und meint, dass der Antrag fachlich falsch sei und am Ziel vorbeigehe. Herr Schüler führt aus, dass er die Notwendigkeit sehe, das Sportförderkonzept zu modifizieren, denn wenn sich das Sponsoring verändere, ist davon auszugehen, dass sich auch die Sportförderung verändere. Das könne man aber erst tun, wenn man sich über die Frage des künftigen Sponsorings verständigt habe. Frau Dr. Magdowski verweist darauf, dass es hier nicht um die traditionelle Sportförderung gehe, sondern um die Steuerung des Sponsorings von Firmen für den Sport. Das sei aber nicht Gegenstand einer städtischen Beschlussfassung.

Herr Schubert führt aus, dass man den Punkt 7 des Antrags beschließen könne; alle anderen Punkte würden in die „falsche Richtung“ gehen. Herr Dr. Scharfenberg betont, dass er nicht bereit ist auf dieser Grundlage über dieses Thema zu diskutieren. Im Weiteren hoffe er, dass die Diskussion um das Sponsoring die Unsicherheiten auf diesem Gebiet beende.

Frau Engel-Fürstberger bittet um Rückstellung des Antrags bis zur Beendigung der Diskussion in der Transparenzkommission.

Frau B. Müller beantragt per Geschäftsordnungsantrag, über den vorliegenden Antrag abzustimmen. Dem Geschäftsordnungsantrag wird mit 11 Ja-Stimmen, bei 2 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen **zugestimmt**.

Anschließend stellt der Oberbürgermeister den Antrag zur Abstimmung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Sportförderung zu entwickeln. Dabei sind folgende Punkte mit einzubeziehen:

1. Die Förderung muss einen möglichst hohen Effekt für Potsdam haben und sich in die Strategie für Potsdam einreihen. Hierzu sind geeignete Kriterien zu entwickeln.
2. Die Förderung muss die richtigen Anreize setzen (gute Arbeit und überlegende Konzepte müssen sich lohnen).
3. Die Vereine müssen in einen gesunden Wettbewerb um die Förderung treten. Nur die besten Projekte sollen gefördert werden.
4. Es muss klare formale Anforderungen an die Vereine geben, damit das Geld nicht „versandet“.
5. Die Vergabe muss transparent und neutral erfolgen, um Vorteilsnahme und Korruption entgegenzuwirken.
6. Die Summe der Förderung muss finanziell tragbar sein und in Abhängigkeit der Finanzlage der Landeshauptstadt in Summe begrenzt sein
7. Die Vereine brauchen Planungssicherheit.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	1
Ablehnung:	11
Stimmenthaltung:	4

Damit empfiehlt der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung, den Antrag **abzulehnen**.

zu 12 Brauhausberg

zu 12.1 Städtebaulicher Wettbewerb zum Brauhausberg

Vorlage: 11/SVV/0388

Fraktion DIE LINKE

zurückgestellt

zu 12.2 Städtebauliches Konzept für das Vorgelände des Brauhausberges

Vorlage: 11/SVV/0423

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zurückgestellt

zu 12.3 Konkretisierung Masterplan Brauhausberg
Vorlage: 11/SVV/0434
Fraktion FDP

zurückgestellt

zu 13 Anpassung Gesamtbudget Fraktionsfinanzierung
Vorlage: 11/SVV/0438

Fraktionen FDP, CDU/ANW, DIE LINKE
neue Fassung vom 24.05.2011 mit Ergänzungsantrag der Fraktion Die Andere

Herr Schüler führt dazu aus, dass er die Notwendigkeit der Anpassung der Fraktionsfinanzierung sehe, da der ursprüngliche Beschluss die jetzt eingetretene Änderung der Sachlage nicht vorsehe. Allerdings favorisiere er ein anderes Prinzip der Verteilung, was aber im Ergebnis keinen großen Unterschied darstelle. Die Anpassung der Fraktionsfinanzierung führe zu einer Mehrbelastung des Haushalts, was in Kauf zu nehmen sei.

Frau Bankwitz spricht sich für eine Anpassung im Rahmen des vorhandenen Budgets aus, da eine Erhöhung der Mittel den Potsdamern nicht zu vermitteln sei. Deshalb werde ihre Fraktion den Antrag auch ablehnen. Frau Dr. Müller verweist darauf, dass es nicht um eine Erhöhung gehe, sondern um die Sicherung des Status quo für die zu Beginn der Wahlperiode gebildeten Fraktionen.

Herr Exner erläutert, dass es auch um die Frage der Rückwirkung gehe und dass der Haushalt um mehr als 80.000 Euro jährlich zusätzlich belastet werde. Eine rückwirkende Zahlung sei aus rechtlichen Gründen schon nicht möglich, wie in der Stellungnahme des Rechtsamtes dargelegt werde. Frau Engel-Fürstberger führt aus, dass zwei unterschiedliche Zeitpunkte bezüglich der Rückwirkung in Rede stehen und betont, dass es um den Status quo zur Sicherung der Kontinuität der Arbeit in den Fraktionen gehe.

Herr Schubert betont, dass die Fraktion SPD lange um eine Entscheidung gerungen habe, aber im Ergebnis dessen dem Antrag nicht zustimmen werde. Das begründe sich u. a. damit, dass im Rahmen der Haushaltsdiskussion 2011 Projekten, die weitaus weniger Mittel benötigt hätten, nicht zugestimmt wurde. Nun werde die Fraktion gucken, wie sie mit weniger Finanzen auskomme – maximal könne mit dem kommunalen Haushalt 2012 im Gesamtkontext der Haushaltsdiskussion nach einer Lösung gesucht werden.

Herr Rietz spricht sich nachdrücklich gegen diese Sichtweise aus, denn im Rahmen des Haushalts und auch sonst habe die Stadtverordnetenversammlung immer mehr und immer schwierigere Aufgaben zu lösen. Das zeige sich u. a. in der Arbeit der Transparenzkommission, wofür die Stadtverordneten kein Geld erhalten. Mit einer jetzt scheinbaren Einsparung beschneide sich die Stadtverordnetenversammlung selbst, was er nicht nachvollziehen könne. Schließlich seien die Beträge für Aufwand und Sitzungsgeld seit Jahren konstant, obwohl das Aufgabenfeld immer größer werde. Frau Dr. Müller schließt daran an und betont, dass jede Fraktion ihren eigenen Stil gefunden habe, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln umzugehen. Sie könne für ihre Fraktion sagen, dass alle Mittel vertraglich gebunden seien, was aus ihrer Kenntnis bei anderen Fraktionen anders gehandhabt werde. Hinzu komme der seit Beginn der Wahlperiode spürbare „Ruck“ in der inhaltlichen Arbeit der Fraktionen. Frau Bankwitz fordert, dass jede Fraktion im Rahmen der Diskussion eine Meinung vertreten dürfe, ohne gleich die „Keule“ dafür zu bekommen. Sie meine, man könne die Arbeit der Fraktionen nicht ausschließlich am Geld festmachen – auch

die Qualität der Arbeit nicht.

Frau Heigl führt aus, dass die rückwirkende Zahlung ab Beginn der Wahlperiode schwierig auf Grund der Gesetzeslage hinzubekommen sei. Die Frage sei, ob dazu nicht eine verbindliche politische Entscheidung getroffen werden könne, denn den ehemaligen Gruppen seien durch die benachteiligte Behandlung höhere Kosten entstanden.

Herr Dr. Scharfenberg führt aus, dass er die Diskussion bedauere und die Frage der Fraktionsfinanzierung auch eine Frage sei, wie ernst sich die Stadtverordnetenversammlung selbst nehme. Wenn man die Vielzahl der Themen betrachte, mit denen sich die Stadtverordnetenversammlung beschäftige, dann sei ein entsprechender Rückhalt in der Fraktionsgeschäftsführung zwingend. Die vom Oberbürgermeister geforderte Deckungsquelle solle Herr Exner benennen, denn keiner kenne den Haushalt so gut wie er.

Anschließend wird der Änderungsantrag der Fraktion Die Andere zur Abstimmung gestellt und mit 8 Nein-Stimmen, bei 1 Ja-Stimme und 7 Stimmenthaltungen **abgelehnt**.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Zur Sicherung der Fraktionsfinanzierung wird der bislang bestehende Sockelbetrag in Höhe von 1.715,00 Euro sowie die Pro-Kopf-Pauschale für Mitglieder in Fraktionen in Höhe von 363,79 Euro festgeschrieben.

Der zur Fraktionsfinanzierung im Haushalt, Konto 5492000, festgesetzte Betrag muss dementsprechend angepasst werden.

Die beiden ersten Absätze ersetzen Punkt 1 des Beschlusses 09/SVV/0053. Eine Deckungsquelle im Haushalt ist zu benennen. Diese Regelung gilt rückwirkend zum Wirksamwerden des Urteils des Verfassungsgerichtes zur Fraktionsmindeststärke.

Eine rückwirkende Zahlung zum Beginn der Wahlperiode an alle nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes entstandenen Fraktionen ist zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	8
Ablehnung:	6
Stimmenthaltung:	2

Der Oberbürgermeister weist darauf hin, dass, bei einer entsprechenden Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung für diesen Antrag im Wege des Nachtragshaushalts die Finanzierung des Mehrbedarfs gesichert werden müsse.

PAUSE von 19:05 – 19:10 Uhr

zu 14 Mitteilungen der Verwaltung

zu 14.1 Zwischenbericht zum Thema 'Bürgerbeteiligungen'

Herr Kümmel verweist auf den im Zuge der Berichterstattung am 27.04.2011 angekündigten Workshop, der nun am 14. September 2011, ab 16:00 Uhr im

Kongresshotel stattfinden werde. Einerseits solle dies eine öffentliche Veranstaltung sein - andererseits gebe es aber auch direkte Einladungen z. B. an die Mitglieder der StVV. Der Oberbürgermeister werde im Rahmen der Veranstaltung Vorschläge für eine integrierte Form der Bürgerbeteiligung vorstellen. Die im Ergebnis der Veranstaltung gegebenen Anregungen werden abgewogen und diskutiert und das Ergebnis der StVV im November 2011 vorgestellt, einschließlich einer genaueren Beschreibung der Aufgaben des Bürgerbüros.

Herr Dr. Scharfenberg äußert sein Unverständnis zu dieser Vorgehensweise und fragt, ob die Stadtverordneten im Vorfeld etwas in die Hand bekommen, um sich damit befassen und dann im Rahmen der Diskussion auch einbringen zu können. Bürgerbeteiligung sei nicht ausschließlich Sache des Oberbürgermeisters, die Stadtverordneten hätten damit auch etwas zu tun. Deshalb schlage er vor, dass sich der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung mit dem Konzept befasse und dieses inhaltlich diskutiere.

Frau B. Müller verweist darauf, dass an diesem Tag der Ausschuss für Finanzen und der OBR Fahrland beraten; besser wäre, wenn sehr viele das Angebot nutzen könnten.

Der Oberbürgermeister entgegnet, dass sich die Suche nach einem passenden Termin immer schwierig gestalte. Herr Kümmel verweist auf die in der Hauptausschusssitzung am 27.04. getroffene Verabredung, dass die Lenkungsgruppe Bürgerhaushalt das noch einmal thematisiert. Natürlich könne die Verwaltung Vorschläge einbringen – der Oberbürgermeister wolle jedoch kein fertiges Konzept vorlegen, sondern es sollen Ideen diskutiert und dann ausgewertet werden.

Auf die nochmalige Aufforderung von Herrn Dr. Scharfenberg, die Ansätze auch im Hauptausschuss zu diskutieren, entgegnet der Oberbürgermeister, dass er den Vorschlag überdenken, aber nicht von dem Prinzip einer öffentlichen Veranstaltung mit einem öffentlichen Diskussionsprozess abweichen werde.

zu 14.2 Sponsoringbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2010

Vorlage: 11/SVV/0414

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner bringt die Vorlage ein und beantwortet die Rückfragen von Frau Dr. Müller. Ihre Bitte, bei Gelegenheit den aktuellen Stand der Spenden zum Uferweg am Griebnitzsee darzustellen, werde mit berücksichtigt.

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 14.3 Bericht über das Ergebnis der Prüfung bezüglich des beabsichtigten Verkaufs von städtischen Wohnungen in der Waldstadt

Vorlage: 11/SVV/0469

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

zu 14.4 Information über die Umsetzung des Beschlusses 'Belag Sportplatz Westkurve'

gemäß Beschluss: 11/SVV/0444

Frau Dr. Magdowski führt dazu aus, dass Ende August mit dem Verhandlungsergebnis des KIS mit der Wohnungsbaugenossenschaft 1903 über die Zuwegung und die Medienanschlüsse zu rechnen sei. Wenn die Zustimmung vorliege, sei der Baubeginn im Frühjahr 2012 geplant. Auf die Nachfrage von Frau Heigl, wie die Bürgerinitiative einbezogen werde, da diese das Gefühl habe, die Planungen gehen an ihnen vorbei, antwortet Herr Richter. Im Moment gebe es keine Planung; wenn die Zustimmungen vorliegen und die Planung beginne, werde auch die Bürgerinitiative einbezogen.

zu 14.5 Jahresbericht SIKO

zurückgestellt

zu 14.6 Information zum Sachstand Archiv e. V.
aus HA 29.06. - soll ein Zwischenbericht sein

Frau Dr. Seemann führt dazu aus, dass die EW-Bau laut Archiv e. V. fertiggestellt sei und dem Fachbereich zur Prüfung übergeben werde. Auf die Nachfrage von Frau Dr. Müller, wann dieses Thema für einen weiteren Zwischenbericht wieder aufgerufen werden können, sagt Frau Dr. Seemann eine Berichterstattung in 4 Wochen zu.

Auf die Anmerkung von Herrn Dr. Scharfenberg, dass man jetzt schon davon ausgehen können, dass das Geld nicht reiche und seine Frage, ob man diesbezüglich mit einer schnellen Lösung rechnen könne, verweist der Oberbürgermeister auf die Zielstellung, im November eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

neu Stadtteilschule

Herr Richter informiert, dass die Baugenehmigungsplanung erstellt sei bzw. in den „Endzügen“ liege. Bis November solle die Auftragserteilung bis zu 80 % erfolgt sein. Die Akteure seien in die Entwicklungsplanung einbezogen worden; weitere Fragen werden in einer Zusammenkunft im Laufe des Monats September besprochen. Offen sei noch die Gestaltung der Fassade an der Giebelseite und 200 – 400 m² der Außenanlage. Vor dem tatsächlichen Baubeginn solle nochmals ein Workshopverfahren im Oktober stattfinden.

Herr Dr. Scharfenberg verweist auf erhebliche Irritationen bei den Beteiligten und fragt, wann die Informationsveranstaltung stattfinden werde und ob diese mit dem Workshop gekoppelt werden könne. Dies, so Herr Richter, mache schon aus zeitlichen Gründen keinen Sinn. Die Informationsveranstaltung solle offen gestaltet und in den nächsten 1- 2 Wochen stattfinden.

neu Denkmalschutz - Brauhausberg

Herr Klipp führt dazu aus, dass die Schwimmhalle derzeit noch nicht auf der Denkmalliste stehe, es aber auch nicht ausgeschlossen sei, dass die Landesdenkmalpflege zu einer ähnlichen Einschätzung wie in Sachsen komme. Sowohl die Schwimmhalle als auch das ehemalige Restaurant „Minsk“ seien 1990 dahingehen überprüft und nicht in die Denkmalliste aufgenommen worden. Herr Dr. Scharfenberg fragt nach, ob seitens der Stadt ein entsprechender Antrag gestellt worden sei, ob die Stadt dazu konsultiert wurde und wie die Stadt mit einer entsprechenden Stellungnahme umgehe. Ebenso fragt Herr Schubert nach der Position der Stadt in diesem Verfahren. Herr Klipp betont, dass eine

Konsultation nicht erfolge und die Stadt ab und zu auch von den Einschätzungen des Landeskonservators überrascht werde, wie z. B. mit dem Gebäude auf dem Gelände des Luftschiffhafens. Er persönlich und seine Denkmalpflege gehen davon aus, dass beide Gebäude denkmalpflegerisch nicht relevant seien. Frau Bankwitz verweist darauf, dass sich die Situation gegenüber 1990 geändert habe, ebenso die Betrachtungsweise. Das sollte mit den vorliegenden Anträgen aus der Stadtverordnetenversammlung sachlich diskutiert werden.

Herr Klipp erklärt, dass das für die Denkmalbehörde völlig egal sei, weil sie den Denkmalwert nach bestimmten Kriterien beurteile.

Im Weiteren führt Herr Dr. Scharfenberg aus, dass er die „Beschneidung“ der Bürgerinitiative für nicht sachdienlich halte. Man könne unterschiedlicher Auffassung sein, aber die Bürgerinitiative vom Workshop auszuschließen, funktioniere nicht, denn schließlich gehe es um Inhalte und wichtige öffentliche Themen. Er erwarte, dass die Einbeziehung der Bürgerinitiative als Selbstverständlichkeit angesehen werde.

Der Oberbürgermeister führt aus, dass keiner vom Bürgerbeteiligungsverfahren ausgeschlossen werde, die Bürgerinitiative aber auch keine privilegierte Rolle spiele. Zum Auftreten der Bürgerinitiative sei anzumerken, dass diese unwahre Behauptungen aufstelle und sie die Forderung, diese wieder zurückzunehmen, überhaupt nicht interessiere. Deshalb bleibe in bestimmten Situationen nichts anderes übrig, als rechtlich dagegen vorzugehen und deshalb habe Herr Klipp seine volle Unterstützung bezüglich des Klageverfahrens. Herr Klipp ergänzt die Ausführungen und betont, dass es sich hier um ein persönliches Gesprächsangebot seinerseits an die Bürgerinitiative „Mitteschön“ gehandelt habe und er selbst bestimme, wem er persönliche Gesprächsangebote unterbreite. Auch für Bürger, die sich in Bürgerinitiativen organisieren, gebe es keine rechtsfreien Räume und das habe er deutlich gemacht.

zu 15 Sonstiges

Bezüglich der Frage von Frau Engel-Fürstberger zu den Spielgeräten auf dem Teil des „gelben Fahrradweges“ in der Hegelallee, bittet der Oberbürgermeister um eine bilaterale Klärung mit Herrn Klipp.

Herr Dr. Scharfenberg fragt nach, ob bezüglich des Uferweges in der Speicherstadt eine Vorlage erarbeitet und ob der Weg direkt am Wasser entlang führe bzw. unter welchen Bedingungen er dort entlang geführt werden könne.

Der Oberbürgermeister entgegnet, dass die Verwaltung dabei sei, ein Verfahren vorzuschlagen, welches die Diskrepanzen zwischen Workshop und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufnehme. Dazu werde es einen Beschlussvorschlag mit entsprechenden Alternativen geben. Dazu müsse man sich verständigen und die Debatte führen.

In einer weiteren Nachfrage verweist Herr Dr. Scharfenberg darauf, dass im Zusammenhang mit der Schließung der Wache in Babelsberg verabredet worden sei, die Bedingungen möglichst so zu gestalten, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet wird. Seinem Vorschlag, den neuen Polizeipräsidenten einzuladen und die diesbezüglichen Vorstellungen zu diskutieren, stimmt der Oberbürgermeister zu und schlägt seinerseits vor, auch den Polizeidirektor einzuladen.